

Stenographisches Protokoll.

28. Schlußsitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 21. September 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 675).

2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 675).

3. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954; Bewilligung von Überschreitungen und Nachtragskrediten. Berichterstatter Abg. Kuchner (Seite 675); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 677), Abg. Wondrak (Seite 678), Abg. Endl (Seite 680); Abstimmung (Seite 680).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBl. Nr. 166, über die Gemeindegewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBl. Nr. 38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (Seite 681); Abstimmung (Seite 682).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (zweite Novelle zur Gemeindebeamten-Dienstordnung). Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 682); Redner: Landesrat Genner (Seite 684), Abg. Wenger (Seite 685); Abstimmung (Seite 686).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Reitzl, Prof. Zach, Müllner, Schwarzott, Fehring und Genossen, betreffend die Erlassung einer einheitlichen Gemeindegewahlordnung für die Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Etlinger (Seite 686); Abstimmung (Seite 688).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Fehring, Ernecker, Prof. Zach, Gutscher, Kuchner, Stangler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich (Dienstpragmatik der Landesbeamten — DPL). Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 688); Redner: Abg. Wenger (Seite 690), Abg. Hilgarth (Seite 692); Abstimmung (Seite 695).

Antrag des Wirtschaftsausschusses über das Gesetz, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.

Berichterstatter Abg. Ernecker (Seite 695); Abstimmung (Seite 696).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Bundespolizeikommissariats im Gebiete der Stadtgemeinde Mödling. Berichterstatter Abg. Prof. Zach (Seite 696); Abstimmung (Seite 697).

Rede des Präsidenten Saßmann aus Anlaß der Beendigung der V. Session der V. Wahlperiode (Seite 697).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 4 Minuten): Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten das Stenographische Protokoll der 7. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode vom 16. Dezember 1953 auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Bundespolizeikommissariates im Gebiete der Stadtgemeinde Mödling.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Kuchner, die Verhandlung zur Zahl 608 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUCHNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954: Bewilligung von Überschreitungen und Nachtragskrediten, zu berichten.

Hoher Landtag! Es ergibt sich die Notwendigkeit, für verschiedene Aufgaben, die die niederösterreichische Landesregierung als besonders dringend ansieht, an den Hohen Landtag mit der Bitte um Bewilligung von Überschreitungen und Nachtragskrediten heranzutreten.

Es handelt sich hierbei um je zwei Überschreitungen im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag sowie um drei

Nachtragskredite im außerordentlichen Voranschlag des Landes für das Jahr 1954.

Die Überschreitungen im ordentlichen Voranschlag betreffen den Voranschlagsansatz 61—61, Sachaufwand für Raumordnung, und 671—63, Beitrag an die Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz. Im ersteren Falle soll eine weitere Überschreitung von 150.000 Schilling bewilligt werden. Durch die Angliederung der Randgemeinden erscheint es notwendig, sofort Planungen in diesen Gebieten vorzunehmen. Da die bei diesem Vorschlagsansatz zur Verfügung stehenden Kreditmittel jedoch bereits erschöpft sind, muß um eine weitere Überschreitungs-bewilligung eingekommen werden.

Hinsichtlich der Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz ist zu bemerken, daß das Land Niederösterreich zu dem Gesamtaufwand dieser Konkurrenz einen Beitrag von 10 Prozent zu leisten hat. Infolge des Katastrophenhochwassers 1954 ergaben sich besonders hohe Ausgaben, wie auch die ganzen Reserven der Konkurrenz aufgebraucht wurden. Zur Deckung der Kosten und Auffüllung der Reserven ist ein Betrag von 2.500.000 Schilling erforderlich. Der auf das Land Niederösterreich entfallende 10prozentige Anteil beträgt 250.000 Schilling.

Im außerordentlichen Voranschlag werden Überschreitungs-bewilligungen zum Voranschlagsansatz 5251—91, Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Gugging, Ausbau der Trinkwasserversorgungsanlage, und Voranschlagsansatz 761—90, Beiträge zu den Kosten von Neubauten, Umbauten und Instandsetzungen von Rollfähren sowie Beiträge zu den Kosten von Länden und Hafeneinrichtungen, nach-gesucht.

Hinsichtlich des Ausbaues der Trinkwasserversorgungsanlage in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Gugging ist zu bemerken, daß die Wasserversorgung dieser Anstalt durch die eigenen Brunnen nicht ausreichend ist. Es ergibt sich die Notwendigkeit, den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Klosterneuburg herzustellen. Es wird hierfür vorerst ein Betrag von 1.000.000 Schilling notwendig sein.

Bei Voranschlagsansatz 761—90 des außerordentlichen Voranschlages für das Rechnungsjahr 1954 wurden Mittel bereitgestellt, aus denen Beiträge zu den Kosten für Neubauten, Umbauten und Instandsetzungen von Rollfähren gegeben werden können. Diese zur Verfügung gestellten Mittel reichen jedoch nicht aus, um die vorgelegten Entwürfe ausreichend dotieren zu können. Um nun hier nicht halbe Arbeit zu leisten und die durch

das Katastrophenhochwasser im Juli des heurigen Jahres entstandenen Schäden an sechs Fähranlagen beseitigen zu können, ist ein Betrag von 850.000 Schilling notwendig.

Neue Kredite sollen vorgesehen werden für den Neubau eines Personenaufzuges im Amtsgebäude Herrengasse 13, für Beihilfen zu den Kosten, welche den Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch Hochwasserschäden entstanden sind und zur Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

Der Personen- und Lastenaufzug im Haus Herrengasse 13 wurde im Jahre 1901 erbaut. Der Betrieb dieses Personenaufzuges kann nicht mehr ohne Gefahr für die Benützer erfolgen. Die Neuaufstellung eines Aufzuges würde Kosten in der Höhe von 220.000 Schilling verursachen.

Auf Grund des Hochwasserschädengesetzes 1954 kann ein Bundeszuschuß zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden nur insoferne gegeben werden, als es sich um Hochwasserschäden handelt, die sich im Vermögen von physischen Personen oder juristischen Personen, soferne letztere ausschließlich Personen des Privatrechtes sind, ereignet haben. Es ist in dem Gesetze jedoch nicht vorgesehen, daß Körperschaften des öffentlichen Rechtes Beihilfen zur Schadensbehebung beziehungsweise zu Kosten, die ihnen aus Hochwasserkatastrophen erwachsen, erhalten können. Es ist daher notwendig, im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages des Landes Niederösterreich Vorsorge zu treffen, daß auch den Körperschaften des öffentlichen Rechtes derartige Beihilfen gewährt werden können.

Durch den Anschluß der Randgemeinden und zur Erfüllung verschiedener Aufgaben, die dem Lande gestellt sind, wird es sich nicht umgehen lassen, sich an wirtschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen. Es soll ein Betrag hierfür von 100.000 Schilling vorgesehen werden, der der Landesregierung die Möglichkeit geben soll, gegebenenfalls solche notwendige Beteiligungen durchzuführen.

Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die nachstehend angeführten Kredite des ordentlichen Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 dürfen um die anbei genannten Beträge überschritten werden:

a) Voranschlagsansatz 61—61, Sachaufwand für Raumordnung (Landesregional- und Ortsplanung), in der Höhe von 200.000 Schilling, bisher bewilligte Überschreitung

400.000 Schilling, um einen weiteren Betrag von 150.000 Schilling.

b) Vorschlagsansatz 671—63, Beitrag an die Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz in der Höhe von 200.000 Schilling, um den Betrag von 200.000 Schilling.

2. Die nachstehend angeführten Kredite des außerordentlichen Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 dürfen um die anbei genannten Beträge überschritten werden:

a) Voranschlagsansatz 5251—91, Landesheil- und Pflegeanstalt in Gugging, Ausbau der Trinkwasserversorgungsanlage, in der Höhe von 50.000 Schilling, um den Betrag von 1.000.000 Schilling.

b) Voranschlagsansatz 761—90, Beiträge zu den Kosten von Neubauten, Umbauten und Instandsetzungen von Rollfähren sowie Beiträge zu den Kosten von Länden und Hafeneinrichtungen, in der Höhe von 250.000 Schilling, um den Betrag von 850.000 Schilling.

3. Im außerordentlichen Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 sind folgende neue Voranschlagsansätze zu eröffnen, für welche nachgeführte Nachtragskredite bewilligt werden:

Voranschlagsansatz 02—93, Neubau eines Personenaufzuges im Amtsgebäude Herrngasse 13, 220.000 Schilling, Voranschlagsansatz 09—95, Beihilfen zu den Kosten, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch Hochwasserschäden entstanden sind, 2.000.000 Schilling, Voranschlagsansatz 87—91, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen, 100.000 Schilling.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte abführen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Ich erlaube mir, dem Hohen Landtag folgende zwei Anträge zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um Vereinen, deren Sportplätze durch das Hochwasser beschädigt wurden, die Wiederaufnahme des Sportbetriebes zu ermöglichen, ist im außerordentlichen Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 ein Kredit in der Höhe von 300.000 Schilling bereitzustellen.“

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um den Ersatz des durch das Hochwasser verlorengegangenen Hausrats zu ermöglichen, wird die Landesregierung aufgefordert, un-

verzüglich 5 Millionen Schilling aus den vom Landtag für Notstandsmaßnahmen anlässlich der Hochwasserkatastrophen des Jahres 1954 bereitgestellten 10 Millionen Schilling zur Auszahlung zu bringen.“

Jeder von uns erinnert sich noch an das entsetzliche Unglück des Hochwassers, von dem unser Land Mitte Juli des heurigen Jahres betroffen wurde. Damals wurde den Hochwasseropfern von allen Seiten und Stellen eine wirksame Hilfe versprochen. Man versprach ihnen die Wiedergutmachung der durch das Hochwasser entstandenen Schäden. Unser ganzes Volk hat in einer beispielhaften Solidaritätsaktion gezeigt, daß es an der Seite der Hochwassergeschädigten steht, zuerst in der unmittelbaren Hilfe während des Hochwassers, dann in der großen Aktion bei der Sammlung von Spenden für die Hochwasseropfer. Die Spendensammlung allein hat den ansehnlichen Betrag von 26 Millionen Schilling erbracht, eine Summe, die vorwiegend von der arbeitenden Bevölkerung zur Verfügung gestellt wurde, damit den Hochwasseropfern, vor allem den kleinen Leuten unter den Hochwasseropfern, Hilfe gebracht werde.

Nun müssen wir feststellen, daß sehr viele Wochen seither vergangen sind, daß aber ein wesentlicher Teil der Hochwasseropfer, und zwar alle jene, die ihren Hausrat, ihre Möbel, ihre Wäsche, ihre Kleider durch das Hochwasser verloren haben, bis heute noch keinen Groschen für die Wiedergutmachung ihrer Schäden erhalten haben. Wenn man weiß, daß es sich zum größten Teil um Menschen handelt, die ein Leben lang gearbeitet haben, um sich die Möbel, den Hausrat, die Kleider, die Wäsche anschaffen zu können, dann versteht man auch, daß es für diese Menschen heute unmöglich ist, den entstandenen Schaden aus eigenem wiedergutzumachen, so daß gerade diese Menschen einer wirksamen Hilfe seitens des Landes und des Bundes bedürfen. Wir haben heute die Tatsache zu verzeichnen, daß es in den Hochwassergebieten viele viele Familien gibt, die buchstäblich auf dem Fußboden schlafen müssen, weil alles zugrunde gegangen ist. Trotzdem haben diese Menschen aus den von dem österreichischen Volk gesammelten 26 Millionen Schilling noch keinen Groschen zur Wiedergutmachung ihrer Schäden erhalten. Wenn man heute den Leuten erklärt, sie können zinsenlose Kredite zur Anschaffung des verlorenen Mobiliars von der Landesregierung erhalten, so kann man dem nur hinzufügen, daß der größte Teil dieser Menschen nicht in der Lage ist, diese zinsenlosen Kredite innerhalb von drei Jahren — das ist der vorgesehene Zeitraum — über-

haupt zurückzubezahlen. Außerdem würden die Menschen dieser zinsenlosen Kredite gar nicht bedürfen, weil heute jeder Möbelhändler ohne weiteres eine Teilzahlungsmöglichkeit bis zu drei Jahren einräumt, wenn man sich bei ihm die Möbel kauft. Ob man sich aber überhaupt Möbel kaufen kann, darum handelt es sich. Daher ist es notwendig, daß aus den vom Landtag beschlossenen 10 Millionen Schilling Mittel zur Beschaffung des verlorengegangenen Hausrats zur Verfügung gestellt werden, wobei ich bemerken muß, daß die Bundesregierung versprochen hat, einen gleich hohen Betrag beizuschießen, der aber bis heute leider nicht eingelangt ist. Es sind dies halt wieder nur Versprechungen, die man Niederösterreich gemacht hat, ohne sie einzuhalten. Man müßte also von diesen vom Landtag bewilligten 10 Millionen Schilling unbedingt 5 Millionen Schilling abzweigen, um diesen Ärmsten der Hochwasseropfer eine wirklich wirksame Hilfe zu bringen. Ich appelliere daher an Sie, angesichts der Not dieser vom Hochwasser betroffenen Menschen meinem ersten Antrag zuzustimmen.

Der weitere Antrag befaßt sich mit der Situation der Sportvereine in Niederösterreich, die durch das Hochwasser zu Schaden gekommen sind. Ich habe schon im Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß es sich beim ersten Antrag um keine zusätzliche Belastung des Landes handelt, sondern nur um die Art der Aufteilung der schon bewilligten Mittel. Der zweite Antrag, den ich auch schon im Finanzausschuß gestellt habe, der aber dort nicht die Zustimmung der beiden Koalitionsparteien gefunden hat, bringt nur eine ganz geringfügige finanzielle Belastung des Landes, weil es sich bei einer Gesamtsumme von 4,5 Millionen Schilling, die das heutige Nachtragsbudget beinhaltet, nur um einen zusätzlichen Betrag von 300.000 Schilling handelt. Wenn man gleichzeitig weiß, daß in der gleichen Finanzausschußsitzung, in der die 300.000 Schilling für die Sportvereine abgelehnt wurden, beide Koalitionsparteien nach vorhergehenden Absprachen die ursprünglich veranschlagte Summe von rund 3,5 Millionen Schilling durch zusätzliche Anträge auf 4,5 Millionen Schilling erhöhten, also um fast 50 Prozent gesteigert haben, dann ist es unverständlich, daß man unseren Sportvereinen in Niederösterreich diese 300.000 Schilling nicht bewilligt, die sie in die Lage versetzen würden, ihre Sportanlagen wieder in stand zu setzen und den Sportbetrieb wieder aufzunehmen. Der niederösterreichische Fußballverband hat in einem Schreiben an die niederösterreichische Landesregierung bereits darauf hingewiesen, daß 20 Vereine des nie-

derösterreichischen Fußballverbandes ihre Sportstätten sowie ihr ganzes Hab und Gut an Geräten verloren haben. Umzäunungen und Umkleidekabinen wurden vernichtet und von den Fluten fortgespült. Auf Grund der durch Fachleute gepflogenen Erhebungen sowie der bereits zur Wiedergutmachung eingeholten Kostenvoranschläge der zuständigen Firmen beträgt die gesamte Schadenssumme mehr als 1.100.000 Schilling. Das ist eine Summe, welche die Sportvereine aus eigenen Mitteln aufzubringen nicht in der Lage sind. Deswegen ist es nur recht und billig, wenn man diesen Sportvereinen von seiten des Landes aus dem Hochwasserfonds einen Zuschuß von 300.000 Schilling gewährt, um ihre Sportanlagen so in Ordnung zu bringen, damit sie ihren Sportbetrieb wieder aufnehmen können.

Beide Anträge beinhalten nur die Linderung der Not, die durch das Hochwasser im Juli des heurigen Jahres entstanden ist.

Wir stimmen für dieses Nachtragsbudget, weil es auch Beträge für die Beseitigung von Hochwasserschäden enthält, aber auch Posten, welche der Arbeitsbeschaffung dienen.

Stimmen also auch Sie den beiden von mir gestellten Anträgen zu, zeigen Sie damit, daß Sie ein offenes Herz und ein Mitgefühl für die niederösterreichische Bevölkerung haben, ein Mitgefühl, das nicht nur in Versprechungen vor den Wahlen zum Ausdruck kommt, sondern auch dann, wenn es sich darum handelt, wirksame Hilfe zu leisten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. W o n d r a k.

Abg. WONDRAK: Hoher Landtag! Wir haben eine Vorlage der Landesregierung vor uns, die einige Kapitel des Voranschlages neuerlichen Veränderungen unterzieht. Es ist nicht nur begrüßenswert, daß die Beträge, die hier ausgewiesen werden, Landesnotwendigkeiten beinhalten, denen entsprochen werden muß, sondern daß diese Vorlage auch rechtzeitig gekommen ist.

Wir haben gegen die einzelnen Posten nichts einzuwenden. Bemerkenswert ist nur, daß zwei Beträge enthalten sind, die die Hochwasserkatastrophe der Julitage betreffen. Daß die Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz große Ausgaben hat, die sie mit den vorhandenen Mitteln nicht leisten kann und deswegen Nachtragskredite braucht, ist selbstverständlich. Wir sind überzeugt, daß mit diesen Beträgen, welche im Motivenbericht und im Antragstext aufscheinen, bei weitem nicht das Notwendigste geschehen kann, denn wir haben anlässlich der Über-

schwemmungen im Juli gesehen, daß das ganze Dammsystem den Anforderungen, die an sie zur Abwehr der Hochwassergefahr gestellt wurden, in keiner Weise entsprach. Man ist daher überzeugt — und die Fachleute haben es während der Katastrophentage eingehend unterstrichen —, daß umfangreiche Dammarbeiten notwendig sind, um das bestehende Dammsystem für die Zukunft bei ähnlichen oder vielleicht noch größeren Überschwemmungen widerstandsfähig zu erhalten. Darüber hinaus wissen wir aber, daß das bestehende Dammsystem, das durchschnittlich mindestens 60 Jahre alt ist — manche Dämme sind noch viel älter — auch nach den zusätzlichen Verbesserungsarbeiten den gestellten Anforderungen überhaupt nicht mehr gerecht werden kann, und daß der Plan immer mehr in den Vordergrund gerückt werden muß, längs des ganzen Donautales von der Wachau bis Hainburg und über Melk nach Westen hinaus ein Dammsystem zu bauen, das nach menschlicher Voraussicht die Gewähr gibt, daß diese riesigen Überflutungen durch das Donauhochwasser in Zukunft vermieden werden. Wir wissen ganz genau, daß dieses große Projekt, wenn es verwirklicht werden soll, eingehender Vorstudien bedarf. Wir wollen aber nur darauf hinweisen, daß diese Dinge nicht mehr aus dem Gesichtskreis der Landesverwaltung verschwinden dürfen, weil dieses Projekt eines großzügigen Donau-Hochwasserschutzdammes auf beiden Seiten der Donau im Tullner Becken und im Marchfeld-Becken uns nach seiner Durchführung allein die Gewähr dafür gibt, daß wir in gewissen Zeitabschnitten vor einem großen Überfluten der Donaueggenen und damit vor großen Verlusten an Hab und Gut geschützt werden.

Es ist begrüßenswert, daß nun das Land Niederösterreich darangeht, für die Gemeinden, soweit sie durch das Hochwasser Schäden erlitten haben, einen Betrag auszuwerfen, um hier wenigstens teilweise die entstandenen Schäden wiedergutzumachen, wenn auch der Betrag bei weitem nicht ausreicht, um die Schäden auch tatsächlich beseitigen zu können. Nun wird vom Kollegen Dubovsky beantragt, daß der Hohe Landtag beschließen möge, seine zwei Anträge zu genehmigen, von denen er meint und annimmt, daß sie eine teilweise Schadensgutmachung auf zwei Gebieten mit sich bringen können. Es wird da beantragt, daß wir zur Behebung der Schäden, welche die verschiedenen Sportplätze im Donautal erlitten haben, einen Betrag von 300.000 Schilling bereitstellen sollen. In den Ausführungen hierzu wird darauf verwiesen, daß dieser Betrag notwendig ist, um wenig-

stens einen Teil dieser Schäden gutzumachen und daß, wenn dieser Betrag nicht zur Verfügung gestellt wird, 20 Sportvereine nicht in der Lage sind, den Sportbetrieb auf den zerstörten Sportanlagen wieder aufzunehmen. Ich möchte hierzu auf folgendes verweisen. Soweit mir bekannt ist — und das wird auch mehreren Mitgliedern des Hauses bekannt sein —, sind knapp nachdem das Hochwasser zurückgegangen ist, die verschiedensten Sportverbände, darunter der niederösterreichische Fußballverband, dann die Vertreter des Sporttotos usw. darangegangen, die Schäden zu erheben. Man hat damals — der Betrag von 1,1 Million Schilling, den Herr Kollege Dubovsky genannt hat, stimmt ungefähr — erhoben, daß die Schäden 1,044.893 Schilling ausmachen. Ich weiß nun, daß heute schon an allen Sportplätzen, die durch das Hochwasser geschädigt sind, die Wiederinstandsetzungsarbeiten bereits im Gange sind, und daß hierfür in Verbindung mit der Sporttotoverwaltung und den einzelnen Sportverbänden — von jenen in Stockerau und Korneuburg weiß ich es ganz konkret, weil das meinen Bezirk betrifft — die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, daß aber allerdings — das gebe ich zu — die Gemeinden dazu verhalten sind, ganz nennenswerte Beiträge zu leisten. Es ist daher übertrieben, zu sagen, daß hier nichts geschähe, mithin diese 300.000 Schilling bewilligt werden müssen. Ich halte es für viel glücklicher, wenn sich die Landesregierung in Besprechungen mit den Sportverbänden Klarheit darüber verschafft, welche zusätzlichen Beträge notwendig sind, um die Sportanlagen tatsächlich wieder auf den Stand zu bringen, wie sie vor der Überschwemmungskatastrophe gewesen sind. Es wird also an der Behebung dieser Schäden bereits gearbeitet, und es kann daher nicht gesagt werden, daß die Sportverbände und Sportorganisationen keine Unterstützung gefunden haben.

Weiter wird ein Antrag gestellt, daß für die Hausratschädenwiedergutmachung ein verhältnismäßig großer Betrag durch den niederösterreichischen Landtag zur Verfügung gestellt werden soll. Ich gebe ohne weiteres zu, daß gerade auf diesem Gebiet und vielleicht nur auf diesem Gebiet die wirkliche Hilfe bis jetzt vollständig ausgelassen hat. Es ist richtig, daß nach den Richtlinien, die seitens der Landesregierung an die Gemeinden hinausgegangen sind, auch die Möglichkeit besteht, für diese Wiedergutmachung einen Betrag bis zu 1000 Schilling vorschussweise zu geben, wenn — das wird immer vorausgesetzt — in der betreffenden Familie eine Katastrophensituation herrscht, wenn also

ihre Existenzgrundlagen, wie es in diesem Erlaß heißt, gefährdet sind. Das bedingt natürlich eine Komplizierung der Hilfeleistung, die es mit sich bringt, daß an viele Familien — auch in meinem Bezirk — noch keine tatsächliche Hilfe geleistet wurde. Ich glaube, daß diese Art des Herausgreifens von Einzelfällen keine glückliche Lösung darstellt. Es wäre vielmehr darauf zu drängen, daß sämtliche Hausratschäden vergütet werden. Hier scheint aber eine große Verwirrung vorzuherrschen. Es wird erzählt — man konnte das hören —, daß man sich überhaupt noch nicht im klaren ist, wer diese Hausratschäden ersetzen soll. Hoher Landtag! Es geht doch wirklich nicht an, daß man auf der einen Seite durch umfangreiche Erhebungsformulare die Hausratschäden derjenigen, deren Wohnungen überflutet wurden, erhoben hat, daß man weiter auf diese Formulare mit einer großen Stampiglie die Bezeichnung „Hochwasserschäden“ daraufgedruckt hat und in einer Erläuterung zum Formular darauf verweist, daß diese Hochwasserschäden bevorzugt erledigt werden, daß aber auf der anderen Seite bis heute nichts geschehen ist. Es ist richtig, daß es — auch in Stockerau — viele, viele Familien gibt, die heute noch auf dem Fußboden schlafen müssen oder auf dem Dachboden schlafen, weil sie nicht die Möglichkeit haben, sich die notwendigen Möbel zu kaufen. Es ist außerdem richtig, daß die Tischler und die Möbelhändler die Gemeinden ununterbrochen drängen, ob die beanspruchten Kredite tatsächlich gewährt werden, damit sie eine definitive Lieferzusage an die Geschädigten geben können. Das kann aber keine Gemeinde sagen, weil ja diese Kredite für den verlorengegangenen Hausrat nicht von den Gemeinden gegeben werden. Ich glaube daher, daß es nicht darauf ankommt, Beträge zu bewilligen, sondern daß es viel wichtiger ist — und ich möchte einen diesbezüglichen Appell an die Hohe Landesregierung richten —, dahin zu drängen, daß die Ansuchen um Hausratsdarlehen, die seit Wochen — wo, weiß ich nicht, ich glaube aber in diesem Hause — unerledigt liegen, eine Erledigung finden. Es wird nämlich langsam kalt, und man kann den Menschen nicht zumuten, daß sie weiterhin statt in einem Bett auf dem Boden schlafen. Das sind arbeitende Menschen, die täglich acht Stunden oder länger in schwerster Arbeit im Betrieb stehen, man muß ihnen daher die Möglichkeit geben, daß sie wieder in einem ordentlichen Bett schlafen können, um so mehr als sie wirklich nichts dafür können, daß sie ihr Bett verloren haben.

Der Abg. Dubovsky hat gesagt, er will nicht, daß neuerlich 5 Millionen Schilling beschlossen werden, es sollen nur aus den 10 Millionen Schilling, die der Landtag bereits beschlossen hat, 5 Millionen Schilling für die Wiederbeschaffung von Hausrat gegeben werden. Wenn dem so sein soll, ist kein eigener Beschluß des Landtages notwendig, sondern die Landesregierung und die Verwaltung müßten dafür sorgen, daß diese Ansuchen um Hausratsdarlehen erledigt werden. Hier ist also wirklich Eile am Platze.

Abschließend möchte ich zu dieser Vorlage sagen, daß alle Ansätze, die darin aufscheinen, begrüßenswert sind, und daß der Hohe niederösterreichische Landtag mit der Beschlußfassung über diese Vorlage sicherlich einigen Notwendigkeiten Rechnung trägt. Gelingt es uns, die noch offenen Fälle der Wiedergutmachung von Hochwasserschäden im Verwaltungswege raschest einer günstigen Erledigung zuzuführen, dann, glaube ich, haben wir wieder ein Stück Arbeit geleistet, das anerkannt werden wird. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Vizepräsident E n d l.

Abg. ENDL: Hohes Haus! Wir haben eine Vorlage der Landesregierung zu beraten, die vorsieht, daß im ordentlichen Voranschlag und im außerordentlichen Voranschlag einzelne Ansätze erhöht werden sollen. Das hat der Herr Kollege Dubovsky wieder dazu benützt, um einige Anträge zu stellen, die ich wirklich als demagogisch bezeichnen muß, und die gerade deswegen, weil es unsere Hochwassergeschädigten betrifft, zurückzuweisen sind. Denn man kann nicht immer die Not des Volkes mißbrauchen, um hier in diesem Plenum nur für die Presse der Volksopposition Reden zu halten.

Ich möchte hier nur kurz auf die Tatsachen zu sprechen kommen und sagen, worum es hier geht. Ich darf vorwegnehmen, daß wir mit all den Beträgen, die uns durch die Hilfe des Bundes, des Landes und auch des Auslandes, für die wir immer danken müssen, zugekommen sind, die Schäden der Unwetterkatastrophe nicht abdingen können.

Zur Erhebung der Schäden der ganz kleinen Leute, von denen hier im Zusammenhang mit den Hausratsdarlehen schon die Sprache war, wurden 3850 Erhebungsformulare ausgeteilt. Der Herr Landesrat Stika könnte uns als zuständiger Referent über diese Angelegenheit mehr sagen. Der Endtermin für die Einreichung um die Bewilligung von Hausratsdarlehen und von Hilfeleistungen überhaupt

ist der 4. Oktober. Es ist aber auch eine Zustimmung des Handelsministeriums gegeben.

Was nun die Ausführungen des Herrn Abg. Dubovsky betrifft, so ist daraus hervorgegangen, daß nach seiner Ansicht nichts geschehen wäre; es ist aber sehr viel geschehen! Weiter tritt er für die Wiedererrichtung der durch das Hochwasser beschädigten Sportplätze ein. Ich habe in der letzten Zeit von Langenlois aus die ganzen Sportplätze in der Wachau besichtigt und dabei gesehen, daß seit Wochen der Fußballbetrieb auf den Sportplätzen wieder weitergeht. Denn richtige Sportler sind zur Selbsthilfe geschritten und haben sich ihre Sporthilfe selbst gemacht, und das ist dankenswert und anzuerkennen. Ich bin nun der Meinung, daß es zuerst notwendig ist, denen zu helfen, die kein Dach und kein Bett haben, und erst nach dieser Hilfeleistung werden wir uns eventuell wieder mit dem Fußball auf dem Rasen herumtummeln. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Daher lehnen wir die demagogischen Anträge des Abg. Dubovsky ab.

Ich bin mit meinem Vorredner der Meinung, daß wir die Landesregierung auffordern sollen, in allen diesen Belangen rasche Hilfe zu leisten, denn wer rasch gibt, gibt doppelt. Aber es darf niemals gesagt werden, daß sich die Landesregierung und der niederösterreichische Landtag bei der Hilfeleistung irgendwie eines Vergehens schuldig gemacht hätten. Mit der Not der armen Leute lassen wir keine Demagogie treiben! Das sind meine Worte zu der Vorlage. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. KUCHNER *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte um die Annahme der Vorlage des Finanzausschusses.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Abstimmung liegt vor der Antrag des Finanzausschusses, ein Zusatzantrag des Abg. Dubovsky und ein Resolutionsantrag des gleichen Abgeordneten.

(Nach Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Berichterstatter, den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dubovsky nochmals zur Verlesung zu bringen. *(Nach Verlesung des Zusatzantrages des Abgeordneten Dubovsky, betreffend die Bereitstellung von Mitteln für die Instandsetzung hochwassergeschädigter Sportplätze, und Abstimmung hierüber): A b g e l e h n t .*

Ich ersuche den Berichterstatter, den Resolutionsantrag des Herrn Abg. Dubovsky nochmals zur Verlesung zu bringen. *(Nach Verlesung des Resolutionsantrages des Abg. Dubovsky, betreffend die Auszahlung von Beihilfen an Hochwassergeschädigte zum Ersatz des verlorengegangenen Hausrats, und Abstimmung hierüber): A b g e l e h n t .*

Ich ersuche Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 495 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Gemeindeverordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBl. Nr. 38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung, zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Vorlage beschäftigt und verschiedene Abänderungen beschlossen.

Diese Abänderungen sind in der dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzesfassung bereits enthalten.

Hoher Landtag! Anlässlich der letzten, am 7. Mai 1950 durchgeführten allgemeinen Gemeinderatswahlen in Niederösterreich haben sich verschiedene Mängel der geltenden Gemeindevahlordnung herausgestellt, deren Behebung zumindest in den wichtigsten Belangen aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Wahl für die demokratische Gestaltung einer Gemeinde dringend erforderlich erscheint.

Darüber hinaus ist es aus Gründen der Systematik und somit für die leichtere Handhabung des Wahlrechtes erforderlich, verschiedene Bestimmungen zusammenzufassen, um sie so übersichtlicher zu gestalten. So waren bisher beispielsweise die Gründe eines Mandatsverlustes nach durchgeführter Wahl zum Teil in der Gemeindeordnung, zum Teil auch in der Wahlordnung, festgelegt. Auch die Wahl des Gemeindevorstandes war teilweise in den Eingangsartikeln, sofern sie sich auf die Wahl des Vizebürgermeisters bezogen, teilweise wiederum im 2. Hauptstück der Wahlordnung geregelt. Auf diesen Umstand waren viele Fehler, die im Wahlverfahren vorgekommen sind, zurückzuführen.

Aus rein praktischen Erwägungen ist auch eine Anpassung an die seit der Gesetzgebung der Wahlordnung geänderte verfassungsrechtliche Rechtslage erforderlich. Durch die

im Jahre 1931 erfolgte Änderung der Bundesverfassung wurde es möglich, daß die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Aberkennung von Mandaten berufen werden, sofern es sich nicht um Mandate eines gesetzgebenden Vertretungskörpers handelt. Bisher war dieses Recht ausschließlich und unmittelbar dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten gewesen. Es war ferner auch notwendig, die Bestimmungen der GWO, soweit dies im Rahmen einer Novelle möglich erscheint, an die miteinander korrespondierenden formellen Vorschriften der Nationalrats- und Landtagswahlordnung anzupassen, um zu vermeiden, daß die Gemeinden bei jeder Wahl andere Termine und Formvorschriften handhaben müssen. Das bringt auch den großen Vorteil, daß die zur Nationalrats- und Landtagswahlordnung ergangene Judikatur auch zur Interpretation der GWO herangezogen werden kann.

Durch die Aufnahme von Mustern für die wichtigsten Drucksorten in der Anlage zur Wahlordnung soll nicht nur eine Gleichheit und Einheitlichkeit im Wahlverfahren, sondern auch eine bedeutende Hilfe und Erleichterung für die Wahlbehörden und Wählergruppen geschaffen werden.

Nicht zuletzt aber soll diese Novelle auch einen weiteren Schritt einer umfassenden Neuordnung des niederösterreichischen Gemeinderectes darstellen, die infolge der modernen Rechtsentwicklung ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Hierzu ist zunächst eine eindeutige Abgrenzung der Rechtsmaterien erforderlich, die in der Gemeindeordnung beziehungsweise in der Gemeindevahlordnung geregelt werden sollen. Auch diese Abgrenzung soll durch die gegenständliche Gesetzesvorlage herbeigeführt werden. Es sind daher diejenigen Bestimmungen, die systematisch richtig in die Gemeindeordnung gehören und ursprünglich auch in ihr geregelt waren, später aber in den Eingangartikeln zur Wahlordnung aufgenommen worden sind, wieder in die Gemeindeordnung eingebaut worden.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage hält sich im wesentlichen im Rahmen der bereits in der II. Session der V. Wahlperiode dem niederösterreichischen Landtag von der Landesregierung zugeleiteten Gesetzesvorlage. Da es sich bei der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung um ein Verfassungsgesetz handelt, ist auch zur Abänderung ebenfalls ein Verfassungsgesetz erforderlich.

Bei der Behandlung durch den Verfassungsausschuß wurden Abänderungsanträge gestellt, die sich hauptsächlich auf eine Auf-

lockerung der Listen beziehen, die bisher nur bei der Nationalrats- und Landtagswahl erfolgt ist, die aber nun auch in der Gemeindevahlordnung ihren Platz finden soll. Es hat also der Wähler die Möglichkeit, durch Umstellung und Streichung der Listen Änderungen vorzunehmen.

Auch ein neues Wahlpunkteermittlungsverfahren wurde beantragt. Ebenso wurde eine Bestimmung für die Wahl des zweiten Vizebürgermeisters geändert, und weiter wurden Änderungen in bezug auf die Entschädigung der gewählten Gemeindeorgane vorgenommen.

Ich bringe daher dem Hohen Hause den Antrag des Verfassungsausschusses zur Verlesung, welcher lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Verfassungsgesetzesentwurf (*siehe Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1954*), betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBl. Nr. 166, über die Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBl. Nr. 38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Verfassungsgesetzes, über Titel und Eingang und über das Verfassungsgesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich konstatiere, daß dieses Landesverfassungsgesetz bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

Ich ersuche Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 606 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe namens der Verfassungsausschusses, über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (zweite Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), zu berichten.

Nach Art. 21 Abs. (4) des Bundesverfassungsgesetzes bleibt den öffentlichen Ange-

stellten die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und den Gemeinden jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel ist im Einvernehmen mit der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen zu vollziehen. Nach der gleichen Verfassungsbestimmung können durch Bundesgesetz besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

Die niederösterreichische Gemeindebeamtendienstordnung läßt jedoch eine direkte Übernahme Beamter anderer Gebietskörperschaften in das definitive Beamtenverhältnis einer Gemeinde nicht zu, sondern verlangt nach § 8 Abs. (1) in der Regel eine vierjährige provisorische Dienstzeit, die nach § 8 Abs. (4) auf ein Jahr verkürzt werden kann. Beamte anderer Gebietskörperschaften müssen daher nach der gegenwärtigen Fassung der Gemeindebeamtendienstordnung im Falle eines Dienstübertrittes zu einer niederösterreichischen Gemeinde mindestens ein Jahr bei dieser Gemeinde Dienst verrichten, bevor sie in das definitive Beamtenverhältnis dieser Gemeinde übernommen werden können.

Diese Bestimmung, die als Schutzbestimmung für die Gemeinden gedacht war, hat jedoch in der Praxis zu nicht unbedeutenden Schwierigkeiten geführt. Dies vor allem aus dem Grunde, weil kein definitiver Beamter unter Aufgabe seines Definitivums neuerlich als provisorischer Beamter bei einer Gemeinde Dienst verrichten wird. Dadurch gehen mitunter den Gemeinden tüchtige Kräfte verloren. Diese Schwierigkeit wurde behelfsmäßig dadurch überbrückt, daß Beamte anderer Gebietskörperschaften, die in den Dienst einer niederösterreichischen Gemeinde eintreten wollen, sich einen Karenzurlaub von ihrer bisherigen Dienststelle genommen haben, bis sie die erforderliche Dienstzeit für die Definitivstellung bei der Gemeinde zurückgelegt hatten. Aber auch diese Lösung ist für den Bediensteten nicht zufriedenstellend, weil er in seinem alten Dienstverhältnis während der Dauer der Karenzzeit nicht vorrücken kann.

Um die bestehenden Schwierigkeiten in dieser Hinsicht zu beseitigen, ist bereits seit längerem eine Novellierung der darauf bezughabenden Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindebeamtendienstordnung geplant gewesen. Diese Novellierung ist nunmehr im Hinblick auf die Rückgliederung der Randgemeinden äußerst dringlich geworden. Nach dem zwischen dem Bundesland Niederösterreich und der Stadt Wien anlässlich der Rückgliederung der ehemaligen Randgemeinden abgeschlossenen Übereinkommen sind von den niederösterreichischen

Gemeinden eine gewisse Anzahl von definitiven Wiener Gemeindebeamten zu übernehmen. Es bedarf keiner näheren Erläuterung dafür, daß die Übernahme definitiver Wiener Gemeindebeamter nur wieder in ein definitives Beamtenverhältnis zur neuen niederösterreichischen Gemeinde möglich ist.

Nicht zuletzt soll durch diese Ergänzung auch den eingangs erwähnten Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Die Novelle eröffnet nunmehr grundsätzlich die Möglichkeit einer sofortigen definitiven Anstellung bereits definitiver Beamter einer anderen Gebietskörperschaft. Wegen der bedeutenden Auswirkungen einer solchen Maßnahme sieht der Entwurf hierzu das Erfordernis der Genehmigung durch die Landesregierung vor. Von dieser Einschränkung sind die Statutarstädte ausgenommen, weil bei diesen Gebietskörperschaften infolge ihrer höheren Verwaltungsorganisation ein gleiches Schutzbedürfnis wie bei den übrigen Gemeinden nicht angenommen zu werden braucht.

Der Gemeindedienst weist gegenüber dem Bundes- und dem Landesdienst wesentliche Unterschiede auf, die in den Prüfungen, die diese Bediensteten abzulegen haben, ihren Ausdruck finden. Die Novelle räumt daher der Landesregierung die Möglichkeit ein, im Falle der Genehmigung eines Übernahmebeschlusses die Auflage einzuschalten, daß der übernommene Gemeindebedienstete innerhalb einer Frist von zwei Jahren die für die niederösterreichischen Gemeindebediensteten vorgeschriebene spezielle Prüfung ablegt. Die Landesregierung wird von dieser Ermächtigung dann Abstand zu nehmen haben, wenn der übernommene Beamte bereits bisher in einem Verwaltungszweig gearbeitet hat, der der neuen Tätigkeit bei der Gemeinde ähnlich ist oder gleichkommt. Auch die Städte mit eigenem Statut können eine gleiche Auflage im Anstellungsbeschuß festlegen. Darüber hinaus ist die Landesregierung verpflichtet, eine solche Auflage zwingend zu setzen, wenn noch besondere nicht im Beamtendienstrecht begründete Voraussetzungen für die Ausübung eines Dienstpostens gefordert werden. Dies ist z. B. nach § 19 des Krankenanstaltengesetzes für die Bestellung der Anstaltsleiter und nach § 20 desselben Gesetzes auch für die Verwalter dieser Anstalten der Fall.

Wird die in der Genehmigung der Landesregierung oder im Anstellungsbeschuß eines Gemeinderates (bei Statutarstädten) geforderte Bedingung nicht rechtzeitig erfüllt, gilt das Dienstverhältnis nach Ablauf der zweijährigen Frist wieder als provisorisch und

wird erst dann wieder definitiv, wenn die geforderten Bedingungen erfüllt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Kündigung nach § 23 Abs. (2) lit. a) erfolgen. Im Gegensatz zu § 8 Abs. (5) braucht jedoch in solchen Fällen keine ausdrückliche Verleihung des Definitivums erfolgen (nämlich wenn die geforderte Bedingung nach dem Ablauf von zwei Jahren erfüllt wird und vorher eine Kündigung nicht erfolgt ist), sondern tritt diese kraft Gesetzes ein. Eine allfällige Mitteilung über den Eintritt des Definitivums ist nur deklarativer Art.

Für definitive Wiener Gemeindebeamte, die anlässlich der Rückgliederung der Randgemeinden von einer wieder- beziehungsweise neuerrichteten niederösterreichischen Gemeinde sofort ins definitive Beamtenverhältnis übernommen werden, finden die Bestimmungen, daß im Falle der Nichterfüllung der Bedingung einer Prüfungsaufgabe das Dienstverhältnis wieder provisorisch wird, aus Gründen, die nicht näher erläutert zu werden brauchen, keine Anwendung. Gegen solche Bedienstete, die den gestellten Bedingungen nicht nachkommen, wird im Disziplinarwege vorzugehen sein.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Ich erlaube mir daher, im Auftrag des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 21. September 1954*), über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (zweite Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Durch diese Gesetzesvorlage soll, wie im Motivenbericht näher ausgeführt wird, verhindert werden, daß Beamte, die von den früheren Randgemeinden übernommen werden, nach den bisher geltenden Bestimmungen mindestens ein Jahr im provisorischen

Dienstverhältnis bleiben müssen, es soll vielmehr die sofortige Übernahme in das definitive Dienstverhältnis ermöglicht werden. Das ist also ein Schutz für die Beamten, und aus diesem Grunde werden wir auch für die Gesetzesvorlage stimmen, obwohl sie einige Bestimmungen enthält, die zu ernststen Bedenken Anlaß geben. Es heißt nämlich in der Gesetzesvorlage, daß die Übernahme in das definitive Beamtenverhältnis von der Genehmigung der Landesregierung abhängig ist. Das bedeutet praktisch, daß die Anstellung des gesamten Personalstandes, den diese neugebildeten Gemeinden brauchen, von der Zustimmung der Landesregierung abhängig ist; das ist ein Ausnahmerecht gegenüber diesen Gemeinden, für die es eine stichhältige Begründung nicht gibt.

Die Landesregierung hat im November 1948 einen Erlaß herausgegeben, der Richtlinien für die Dienstpostenpläne enthält, welche die Gemeinden aufstellen. Diese Richtlinien, an die sich die Gemeinden halten können, aber nicht halten müssen, hätten vollständig auch für die neugebildeten Gemeinden ausgereicht. Anstatt dessen sind für diese Gemeinden Ausnahmestimmungen getroffen worden, die ein Unrecht an diesen Gemeinden darstellen.

Im Widerspruch zu dieser Ausnahmestimmung steht eine sehr schöne Rede, die der Herr Landeshauptmann Steinböck kürzlich nach dem Bericht der Landeskorrespondenz gehalten hat. In dieser Rede hat der Herr Landeshauptmann unter anderem zugegeben, daß die Gemeinden durch ihre Zugehörigkeit zur Bundeshauptstadt gewisse Vorteile gehabt haben. Es heißt nämlich in der Aussendung der Landeskorrespondenz, daß der Herr Landeshauptmann wörtlich erklärt hat (*liest*): „Ich will ohne weiteres zugeben, daß es verschiedene Vorteile bringt, als kleineres Gemeinwesen der Bundeshauptstadt einverleibt zu sein.“ Übrigens hat man das bisher in keiner Zeitung gelesen. Der Herr Landeshauptmann hat aber dann die Bürgermeister der neuen Gemeinden, vor denen er diese Rede gehalten hat, getröstet, indem er sagte (*liest*): „Aber unterschätzen Sie nicht, daß auch die Selbständigkeit, die Sie mit Ihrer Rückkehr erworben haben, gewisse Vorteile bietet. Die Landesverwaltung wird die den Gemeinden garantierte Selbständigkeit niemals antasten oder gar schmälern, im Gegenteil, die Landesverwaltung wird Sie zu schützen trachten, wenn sich dieser Schutz als notwendig erweisen sollte.“

Nun, dieser Schutz der Selbständigkeit dieser Gemeinden hat sich schon wenige Tage später als notwendig erwiesen, nämlich der

Schutz der Gemeinden gegen die in dieser Gesetzesvorlage enthaltene Anmaßung eines Rechtes durch die Landesregierung, das den Gemeinden zusteht. Diese Anmaßung reiht sich würdig an all das an, was bisher geschehen ist. Die Rückgliederung der Randgemeinden ist ohne Befragung der Bevölkerung beschlossen und durchgeführt worden, und gleich darnach hat man, weil es schon in einem Aufwaschen gegangen ist, auch ein Gesetz über die Zusammenlegung von Gemeinden beschlossen, ohne die Bevölkerung zu befragen. Gleichsam folgerichtig ist sodann die ungesetzliche Verordnung über die Bildung von Gemeindeausschüssen gekommen, zu der sich nun diese Gesetzesvorlage gesellt, die eine Benachteiligung der bisherigen Randgemeinden gegenüber den übrigen niederösterreichischen Gemeinden bedeutet. Nun haben die sozialistischen Abgeordneten im Verfassungsausschuß einen Abänderungsantrag gestellt. Das ist immerhin eine Merkwürdigkeit, denn die Gesetzesvorlage stammt vom Gemeindeferat, das dem sozialistischen Landesrat Stika untersteht. Die sozialistischen Abgeordneten haben in diesem Abänderungsantrag verlangt, daß die Gemeinden mit gegliederter Verwaltung, also Städte wie Klosterneuburg, Baden usw., von dieser Bestimmung, die eine Genehmigung der Landesregierung vorsieht, ausgenommen werden sollen. Es war auch eine halbe Stunde lang geradezu dicke Luft im Verfassungsausschuß, man konnte beinahe annehmen, daß die sozialistischen Abgeordneten einen Kampf um die Rechte der Gemeinden führen werden. Die Sitzungen sind sogar mehrmals unterbrochen worden, und siehe da, in einer Sitzung ist dann Herr Landesrat Müllner erschienen, weil er, wie er sagte, gehört hatte, daß sich Schwierigkeiten um die Gesetzesvorlage des sozialistischen Landesrates Stika ergeben, und sie gegen den Abänderungsantrag der sozialistischen Abgeordneten zu verteidigen ist. Das ist sicher eine ganz merkwürdige Angelegenheit, die sich da im Rahmen der unheiligen Koalition abgespielt hat. Dann ist aber der Kampf offenbar auf höhere Weisung abgeblasen worden. Damit ist allerdings die Koalition gerettet worden, nicht gerettet sind allerdings die Rechte der Betroffenen. Gewiß ist der Abänderungsantrag der sozialistischen Abgeordneten berechtigt, aber er genügt nicht, denn es werden wieder Gemeinden mit zweierlei Recht geschaffen, und es ist nicht einzusehen, warum diese Ausnahmebestimmungen nur für bestimmte Gemeinden und nicht für alle Gemeinden gelten sollen.

In der Vorlage wird aber noch weitergegangen. Die Vorlage bestimmt nämlich grundsätzlich, daß Gemeinden, die vom Bund oder von einem anderen Bundesland oder einer anderen Gemeinde oder Gebietskörperschaft Beamte in das definitive Dienstverhältnis übernehmen, dabei an die Zustimmung der Landesregierung gebunden sind. Gewiß wird das nicht so starke Auswirkungen für die früheren Randgemeinden haben, aber es bedeutet immerhin eine Einschränkung der Autonomie der Gemeinden. Darüber besteht überhaupt kein Zweifel. Es ist nicht einzusehen, warum die Autonomie der einen Gemeinde verteidigt, und die der anderen Gemeinde preisgegeben werden soll, nur weil diese Gemeinde eine kleine Gemeinde ist. Das ist die alte, unselige Spaltungspolitik der Sozialisten, die auch hier wieder zum Ausdruck kommt.

Ich erlaube mir zur Wahrung der Rechte der Gemeinden und der Autonomie der Gemeinden überhaupt, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im Abs. 7 des § 8 ist der Satz ‚Ein solcher Gemeinderatsbeschluß bedarf — sofern es sich nicht um eine Stadt mit eigenem Statut handelt — zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung‘ zu streichen.

Im 3. Satz sind die Worte ‚kann die Landesregierung die Genehmigung zur sofortigen definitiven Anstellung auch mit der Auflage erteilen‘, durch die Worte ‚kann die Gemeinde die definitive Übernahme mit der Auflage verbinden‘ zu ersetzen.

Im vorgeschlagenen Abs. 8 sind nach den Worten ‚Wird von‘ die Worte einzufügen ‚den Gemeinden oder von...‘

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. W e n g e r.

Abg. WENGER: Hohes Haus! Trotz der vom Herrn Landesrat Genner zum Ausdruck gebrachten Meinung, daß wir in dieser Frage bereits wieder Frieden geschlossen hätten, muß ich Sie insofern enttäuschen, als ich mir namens der Sozialistischen Fraktion gestatte, zum vorliegenden Entwurf folgenden Abänderungsantrag einzubringen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im Absatz 7, 8. Zeile, sind nach dem Worte ‚Statut‘ die Worte ‚oder um eine Gemeinde mit gegliederter Verwaltung‘ einzufügen.

Ebenso sind im gleichen Absatz in der 16. und vorletzten Zeile jeweils nach dem

Worte ‚Statut‘ die Worte ‚oder um Gemeinden mit gegliederter Verwaltung‘ einzufügen.

Schließlich sind im Absatz 8, 2. Zeile, nach dem Worte ‚Statut‘ die Worte ‚sowie in Gemeinden mit gegliederter Verwaltung‘ einzufügen.“

Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir folgendes zu sagen.

Die Meinung, die hier in diesem Antrag zum Ausdruck gebracht wird, beruht zum Teil auf einer Formulierung, die bereits aus dem Motivenbericht zu der Vorlage ersichtlich ist. Da steht dort unter anderem (*liest*): „Von dieser Einschränkung sind die Statutarstädte ausgenommen, weil bei diesen Gebietskörperschaften infolge ihrer höheren Verwaltungsorganisation ein gleiches Schutzbedürfnis wie bei den übrigen Gemeinden nicht angenommen zu werden braucht.“

Was also unserer Meinung nach aus den erwähnten Gründen für die verhältnismäßig kleine Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs Geltung hat, hat mit noch größerer Berechtigung Geltung für weitaus größere Städte oder Orte, die ebenfalls eine gegliederte Verwaltung haben und in denen die Gewähr dafür geboten ist, daß Personalpolitik nach streng rechtlichen und richtigen Grundsätzen betrieben wird. Es sind also dort in diesen Gemeinden gewissermaßen Spezialisten tätig, die sich mit personalpolitischen Maßnahmen und mit Personalfragen zu beschäftigen haben. Hinzu kommt noch, daß es einen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet, wenn es von der Zustimmung des Landes abhängig gemacht werden soll, ob solche Personalmaßnahmen getroffen werden können oder nicht. Wenn wir auch der Meinung sind, daß es wünschenswert wäre, wenn in allen Gemeinden die Autonomie auch auf diesem Gebiete gewährleistet wäre, so können wir uns doch nicht der Tatsache verschließen, daß in Gemeinden, in denen keine gegliederte Verwaltung besteht, zweifellos diesbezüglich Schwierigkeiten entstehen würden. Wir müssen uns also damit begnügen, zu den Statutarstädten, die im Gesetzesantrag bereits verankert sind, durch unseren Antrag noch jene Städte beziehungsweise Orte einzubeziehen, die über eine gegliederte Verwaltung verfügen und damit verbürgen, daß Personalmaßnahmen ordentlich getroffen werden können.

Ich bitte aus diesen Gründen das Hohe Haus, unserem Antrag die Zustimmung zu geben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STAFFA (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte um die Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegen vor zur Abstimmung der Hauptantrag des Verfassungsausschusses sowie zwei Abänderungsanträge. Ich lasse zuerst über die beiden Abänderungsanträge und dann über den Antrag des Verfassungsausschusses abstimmen.

(*Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Wenger, betreffend einige Einfügungen in den Gesetzestext*): Abgelehnt.

(*Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Landesrat Genner, betreffend die Wahrung der Autonomie der Gemeinden bei der Übernahme definitiver Bamter*): Abgelehnt.

(*Nach Abstimmung über den Gesetzentwurf, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Angenommen.

Ich ersuche Herrn Abg. Etlinger, die Verhandlung zur Zahl 475 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ETLINGER: Hohes Haus! Ich habe im Auftrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Reitzl, Prof. Zach, Müllner, Schwarzott, Fehring und Genossen, betreffend die Erlassung einer einheitlichen Gemeindewahlordnung für die Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich, zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Vorlage beschäftigt und verschiedene Abänderungen beschlossen. Diese Abänderungen sind in den Händen der Herren Abgeordneten.

Bei der Vervielfältigung des Gesetzentwurfes sind einige Irrtümer entstanden. Ich ersuche daher die Herren Abgeordneten, folgende Berichtigungen im Gesetzestext vorzunehmen:

Im § 10 Abs. (2) entfällt im 3. Satz das Wort: „Sprengelwahlleiter“. Im § 10 Abs. (7) entfällt im 1. Satz das Wort: „Sprengelwahlleiter“. Im § 10 Abs. (7) entfallen im 3. Satz die Worte: „... und Sprengelwahlleiter...“.

Die zu streichenden Worte sind bei der Vervielfältigung irrtümlich in den Gesetzestext aufgenommen worden. Ich ersuche um Kenntnisnahme dieser Berichtigungen.

Hoher Landtag! Durch den Artikel 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66, wurden in Ausführung

des § 34 der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, das Gesetz vom 5. März 1862, ÖRGBI. Nr. 18 (Reichsgemeindengesetz), alle Gemeindeordnungen und Gemeindevahlordnungen sowie die sonstigen auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung erlassenen Vorschriften (Gemeindestatute, Stadtrechte) in dem Umfange wieder in Wirksamkeit gesetzt, in dem sie vor Einführung der deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, sofern sie dem Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und den sonstigen bis 5. März 1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen nicht widersprechen [Art. 2 Abs. (2) lit. a) VGemG.].

Auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen und des Art. 2 Abs. (2) leg. cit. sind also alle vor dem 5. März 1933 wirksam gewesenen Gemeindevahlordnungen wieder in Kraft gesetzt worden.

In Niederösterreich wurden durch den Art. 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes das Verfassungsgesetz vom 27. Juni 1929, LGBl. Nr. 166, über die Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBl. Nr. 38, und für die Statutarstädte St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt die für diese Städte vor dem 5. März 1933 in Geltung gewesenen besonderen Wahlordnungen wieder in Wirksamkeit gesetzt. Zu den angeführten Statutarstädten kommt jetzt noch die Stadt Krems an der Donau, deren Gebiet durch die deutsche Gesetzgebung als Stadtkreis erklärt worden war und der durch das Vorläufige Gemeindegesetz auch nach dem 27. April 1945 die Stellung einer Stadt mit eigenem Statut weiterhin zuerkannt worden ist. Nach dem Art. 4 Abs. (3) des Vorläufigen Gemeindegesetzes sind bis zur Erlassung eines eigenen Gemeindestatutes für die Stadt Krems die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindestatutes der Stadt St. Pölten sinngemäß anzuwenden. Eine Anwendung der Gemeindevahlordnung der Stadt St. Pölten auf die Stadt Krems hingegen wurde nicht besonders verfügt. Durch das Gesetz vom 19. Jänner 1950, LGBl. Nr. 12, wurde daher für die Stadt Krems eine vorläufige Gemeindevahlordnung erlassen, und zwar wurde mit einigen Abänderungen auch die Wahlordnung für St. Pölten für die Stadt Krems als anwendbar erklärt. In dieser Vorläufigen Wahlordnung für Krems ist im Art. 1 Abs. (3) auch die Anzahl der Gemeinderäte und Stadträte festgesetzt worden. Da nach der Gesetzesvorlage die Anzahl der Gemeinderäte und Stadträte wegen der Verschiedenheit

dieser Zahlen in den einzelnen Statutarstädten und außerdem aus rechtssystematischen Gründen weiterhin in den einzelnen Gemeindestatuten geregelt bleiben soll, mußte auch diese Bestimmung der Vorläufigen Wahlordnung für Krems weiterhin in Wirksamkeit belassen werden.

In Niederösterreich bestehen daher für die Durchführung der Gemeinderatswahlen derzeit fünf verschiedene Wahlgesetze. Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Wahlverfahrens erscheint daher — besonders im Hinblick auf die wahlwerbenden Parteien — dringendst geboten. Aber auch eine Reihe anderer Erwägungen sprechen für eine Neuordnung des Wahlrechtes der Statutarstädte.

Die vor dem 5. März 1933 in Geltung gewesenen Wahlordnungen für den Nationalrat und die Landtage sind im Gegensatz zu den Gemeindevahlordnungen nach dem 27. April 1945 nicht wieder in Geltung gesetzt worden; es mußten daher für die Durchführung sowohl der Nationalratswahl wie auch der Landtagswahlen erst eigene Wahlordnungen geschaffen werden. Diese Wahlordnungen wurden für die Nationalratswahl 1949 durch das Gesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 129, und für die Wahl des niederösterreichischen Landtages durch das Verfassungsgesetz vom 15. Juni 1949, LGBl. Nr. 46, erlassen. Zur Vereinfachung des gesamten Wahlrechtes und des Wahlverfahrens und damit zusammenhängend auch zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und gesetzmäßigen Durchführung aller Wahlen erscheint besonders in formellrechtlicher Hinsicht eine Anpassung der geltenden Gemeindevahlordnungen an die Landtagswahlordnung, die ihrerseits wieder der Nationalratswahlordnung angepaßt ist, erforderlich, soweit eine solche Anpassung nach der Besonderheit der Gemeinderatswahlen möglich ist. Das trifft vor allem auf die verschiedenen Termine, auf die zu verwendenden Formblätter und nicht zuletzt auch auf die Art der Bestellung und die Zusammensetzung der Wahlbehörden zu. Es hat dies außerdem den großen Vorteil, daß die Rechtsprechung in Wahlsachen und die Interpretation der Nationalratswahlordnung nicht nur für die Handhabung der Landtagswahlordnung, sondern auch für die Gemeindevahlordnungen herangezogen werden kann. Es erscheint daher im folgenden auch nicht notwendig, diejenigen Bestimmungen des Entwurfes, die lediglich der Anpassung an die Nationalratswahlordnung dienen, im einzelnen noch näher zu erläutern und wird daher bloß auf diesen Umstand hinzuweisen sein.

Über die Nationalratswahlordnung und Landtagswahlordnung hinaus enthält die Gemeindewahlordnung aber auch die Vorschriften über die Wahl des Gemeindevorstandes und der Kommissionen (Ausschüsse) des Gemeinderates, was aus der Besonderheit des Gemeinderechtes heraus zu erklären ist.

Die Angleichung der bereits für Statutarstädte bestehenden Wahlordnungen an die Landtags- beziehungsweise Nationalratswahlordnung würde zwangsläufig im Gefolge haben, daß alle Wahlordnungen einander fast gleichlautend sind. Da es sinnwidrig wäre, vier im wesentlichen völlig gleichlautende Gesetze zu schaffen, sieht der Entwurf ein gemeinsames Wahlgesetz für alle Statutarstädte vor, welcher Umstand sich nicht zuletzt auch für die wahlwerbenden Parteien als eine wesentliche Erleichterung auswirken wird, zumal im Entwurf nicht nur eine Angleichung der geltenden Wahlrechte der Statutarstädte, sondern auch, soweit dies nach der Sonderstellung der Statutarstädte möglich ist, eine Angleichung an die für alle übrigen Gemeinden geltende Wahlordnung durchgeführt ist. Letzteres ist besonders hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und des Stadtrates beziehungsweise Stadtsenates der Fall, worauf im folgenden noch hinzuweisen ist. Es wird daher bei Gesetzwerdung der Vorlage nur mehr zwei Wahlgesetze für die Gemeinderatswahlen geben, und zwar eines für die derzeit vier niederösterreichischen Statutarstädte und eines für alle übrigen Gemeinden des Landes.

Eine weitere Neuerung ist noch in dieser Vorlage vorgesehen, daß nämlich Streichungen und Umreihungen vorgenommen werden können, wie es schon in der beschlossenen Gemeindewahlordnung der Fall gewesen ist.

Ich bitte von der Verlesung der Abänderungsanträge Abstand nehmen zu dürfen, weil sie sich ohnehin in den Händen der Herren Abgeordneten befinden.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 21. September 1954*), betreffend die Wahl der Vertretungsorgane der Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich (Wahlordnung für Statutarstädte — StWO.), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 554 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Fehringer, Ernecker, Prof. Zach, Gutscher, Kuchner, Stangler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich —, Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL), zu berichten.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Punkt 9 BVG steht hinsichtlich des Dienstrechtes der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, dem Bund das Recht der Erlassung von Grundsätzen und dem Land die Erlassung von Ausführungsgesetzen zu. In diesem Zusammenhang ist aber auch Artikel 21 Abs. 1 BVG zu erwähnen, demzufolge das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu regeln ist. Daraus ist eindeutig zu entnehmen, daß der Verfassungsgesetzgeber darauf bedacht war, aus dem Grundsatz der Bundesstaatlichkeit heraus die Bestimmungen über die mittelbare Bundesverwaltung einerseits, andererseits jedoch das Dienstrecht derjenigen Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu regeln. Dieses im Artikel 21 BVG angekündigte Bundesgesetz ist aber bisher noch nicht erflossen. Die einzelnen Bundesländer haben aber dessen ungeachtet auf Grund des § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes 1920 landesgesetzliche Regelungen getroffen. Dieser Bestimmung zufolge sind nämlich Landesgesetze, die die im Artikel 12 des BVG aufgezählten Angelegenheiten regeln, weiter als Landesgesetze im Sinne der Bundesverfassung zu betrachten, und die Länder können diese Gesetze insoweit abändern, als nicht durch Bundesgesetz die entsprechenden Grundsätze festgestellt werden. Jedoch darf ein solches Landesgesetz nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Daraus ist auch zu verstehen, daß sich das künftige Dienstrecht der Landesbeamten im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmun-

gen halten muß. Aus diesem Grunde konnten auch keinerlei Bestimmungen über die Personalvertretung aufgenommen werden, da einer solchen Regelung derzeit verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Im § 3 wurde daher auf Grund des Koalitionsrechtes festgelegt, daß in Ausübung des Koalitionsrechtes geschaffene Vereinigungen gegenüber den zuständigen Organen des Landes als berechnigte Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten gelten. Das Land ist daher im Sinne der zitierten Bestimmungen berechnigt, alle für das Dienstrecht seiner öffentlich-rechtlichen Beamten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, notwendigen Bestimmungen durch Landesgesetz zu schaffen. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in der privat-rechtlichen Verwaltung des Landes tätig sind, gibt der Artikel 15 Abs. 1 BVG die rechtliche Grundlage für die diesbezüglichen dienstrechtlichen Bestimmungen.

Die derzeitige Rechtsgrundlage auf dem Gebiete des Dienstrechtes ist nicht nur höchst unübersichtlich, sondern auch reichlich kompliziert. Die anzuwendenden Vorschriften sind mannigfacher Art, wie Gesetze, Verordnungen, Landtagsbeschlüsse, teils bundesrechtlicher und teils landesrechtlicher Natur. Es war daher unerläßlich, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit, das bestehende Dienstrecht neu zu kodifizieren, und vor allem veraltete Bestimmungen, die zum Großteil auf einen Landtagsbeschuß vom Jahre 1912 zurückreichen, ausmerzen.

Es mußte auch darauf Bedacht genommen werden, das neue Recht auf die Bediensteten der Bezirksselbstverwaltungen für anwendbar zu erklären, da bis jetzt kein Bundesverfassungsgesetz im Sinne des Artikels 120 BVG erlassen worden ist, dem die Fortsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Artikeln 115—119 BVG zu obliegen hätte. Für die Beamten der Bezirksselbstverwaltungen fehlt daher die Rechtsgrundlage für den Dienstgeber. Das Land übt derzeit auf Grund verschiedener Landtagsbeschlüsse lediglich die Rolle eines vorläufigen Dienstherrn aus. Deshalb erscheint es auch weiterhin notwendig, diese Neuregelung sinngemäß auch auf die Beamten der Bezirksselbstverwaltungen anzuwenden. Es ist hierbei zweckmäßig, die Beschlußfassung über den Dienstpostenplan wie bereits bisher der Landesregierung zu überlassen und weiter für das Disziplinarverfahren im Hinblick auf die Besonderheiten des Dienstes eine eigene Regelung zu treffen, wie dies bereits mit dem Sitzungsbeschuß der Landesregierung vom

22. April 1954 geschehen ist. Weiter war es erforderlich, um das neue Dienstrecht ehe baldigst in Wirksamkeit zu setzen, den Gesetzesbeschuß bis zum Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes als Landtagsbeschuß wirken zu lassen, da die Zustimmung seitens des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 VUG 1920 nicht so rasch, wie es das Wirksamwerden dieser Bestimmung erfordert, erfolgen wird.

Gegenüber dem bisher geltenden Recht bringt dieses Gesetz eine Reihe von Neuerungen. Diese sind:

1. Das neue Dienstgesetz gilt für alle Landesbeamten einschließlich der Bediensteten der Straßenverwaltung und der Hypothekenanstalt.

2. Es gibt kein provisorisches Dienstverhältnis mehr, sondern es tritt mit der Pragmatisierung sofort das Definitivum ein.

3. Die Pragmatisierung von Vertragsbediensteten ist sofort in einer höheren Dienstpostengruppe möglich. Dadurch werden Härten gegenüber länger dienenden Vertragsbediensteten ausgeglichen.

4. Für Bedienstete, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, bedarf es nach § 8 keiner Altersnachsicht mehr, wenn ein Dienst Eintritt vor dem 40. Lebensjahr bei einer Gebietskörperschaft stattgefunden hat. Außerdem ist für die Erteilung der Altersnachsicht nur mehr die Landesregierung zuständig.

5. Die Anstellungsbedingungen in den Verwendungsgruppen C und D wurden insofern verbessert, als eine frühzeitige Überstellung für Meister, Krankenpflegepersonal, Assistentinnen, Förster, Fürsorgerinnen ermöglicht ist. Bei höherer Schulbildung ist eine Anstellung in D sofort möglich.

6. Auch hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten bringen die §§ 14—18 gegenüber dem bisher geltenden Recht eine wesentliche Verbesserung.

7. Eine besondere Neuerung bringt der § 27 mit der Möglichkeit einer Halbtagsbeschäftigung für verheiratete weibliche Beamte.

8. Die Urlaubsbemessung erfolgt nicht wie bisher nur nach den zurückgelegten Dienstjahren, sondern auch unter Berücksichtigung des Lebensalters. Bei der Urlaubsbemessung wurden besonders bevorzugt: das Kranken-, Irren- und Siechenpflegepersonal beziehungsweise Beamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Invalidität vermindert ist.

9. Der § 63 bietet die Möglichkeit, daß für regelmäßig geleistete Überstunden eine Vergütung gewährt wird.

10. Im § 58 wird die Gewährung von Studienbeihilfen für Beamtenkinder geregelt, wobei auch hier auf kinderreiche Familien besonders Rücksicht genommen wurde. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf § 60 Abs. 2, wo die Zulagenstufen für Chauffeure erhöht wurden.

11. Die Pfleger wurden nun in die Dienstpostengruppe D eingereiht und es werden ihnen die Gefahren- und Erschwerniszulagen in den Gehalt im Falle einer Überleitung eingerechnet. Pfleger können außerdem nach § 100 Abs. 4 im Gegensatz zu bisher zwei weitere Gehaltsstufen erreichen. Ebenso werden die Professionisten in D, die Meister in D, die Fürsorgerinnen in C, die Assistentinnen in C, die Krankenschwestern in C ebenfalls mit anrechenbarer Erschwerniszulage eingestuft.

12. Die Reisegebührenvorschriften sind nun gesetzlich verankert.

Das Gesetz soll nach § 99 mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft gesetzt werden.

Hohes Haus! Das sind einige der wesentlichen Neuerungen, die das neue Dienstrecht bringen soll.

Der Verfassungsausschuß sowie ein von ihm eingesetzter Unterausschuß haben in vielstündigen Sitzungen diesen Gesetzesantrag beraten und in der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses den Beschluß gefaßt, folgenden Antrag dem Hohen Hause vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 21. September 1954*), über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich — Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL), wird genehmigt.

2. Der Gesetzesbeschluß über die Dienstpragmatik der Landesbeamten gilt bis zu seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt als Beschluß des Landtages. (An Stelle des Tages der Kundmachung tritt bei Bezugnahmen der Tag des Gesetzesbeschlusses.)

3. Der beiliegenden Landtagsvorlage über die Abänderung des Dienstpostenplanes 1954 wird die Genehmigung erteilt.

4. Die Dienstpragmatik der Landesbeamten ist auch auf die Beamten der Bezirksselbstverwaltungen mit Ausnahme des Verfahrens über Disziplinarangelegenheiten (hierfür besteht ein eigener Sitzungsbeschluß der Landesregierung) sinngemäß anzuwenden.

5. Die Landesregierung wird ermächtigt, den Dienstpostenplan für die Bezirksselbstverwaltungen in sinngemäßer Anwendung der

Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten festzusetzen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages und ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter *Wenger*.

Abg. WENGER: Hohes Haus! Die vor uns liegende Dienstpragmatik hat eine lange Entstehungsgeschichte. Ich darf darauf verweisen, daß bereits im Jahre 1947 von der Sozialistischen Fraktion ein darauf bezughabender Antrag gestellt wurde. Nachdem nichts geschehen ist, haben wir auch im Jahre 1953 und schließlich im heurigen Jahr neuerlich einen Antrag gestellt, eine eigene Dienstpragmatik zu erstellen, da bisher die dienstrechtlichen Belange der Landesangestellten auf Grund eines Landtagsbeschlusses aus dem Jahre 1912 wahrgenommen werden, der zweifellos erneuerungsbedürftig ist. Auf alle diese Anträge ist seitens der Landesregierung keine Reaktion erfolgt.

Nun liegt uns endlich ein Entwurf vor, der zwar nicht von der Landesregierung, sondern von der ÖVP-Fraktion erstellt wurde. Wir werden zweifellos nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß es ein und dasselbe ist, nur mit dem Unterschied, daß den Ruhm, eine solche Vorlage erstellt zu haben, nicht die Landesregierung als solche für sich beanspruchen kann, sondern eben die Mehrheitsfraktion im Hause. Das ist eigentlich für uns nichts Neues. Neu ist vielleicht nur ein Umstand, nämlich der, daß eine bereits im Entwurf enthaltene Verbesserung von den Antragstellern beziehungsweise von der Fraktion, die den Antrag vorgelegt hat, wieder zurückgenommen wurde. Ich komme aber später noch darauf zurück.

Feststeht jedenfalls, daß wir uns in wochenlangen Beratungen im Unterausschuß und im Verfassungsausschuß mit dieser Vorlage befaßt haben, daß sie gewissenhaft erörtert und geprüft wurde. Dabei sind auch die neu hinzugekommenen Vorschläge geprüft worden. Es waren dies Vorschläge, die sowohl seitens der Landesregierung gemacht wurden, als auch insbesondere seitens der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten, der zuständigen Vertretung der Bediensteten in öffentlichen Körperschaften.

Der Entwurf, der uns nun heute vorliegt, beinhaltet zweifellos Verbesserungen. Der Herr Berichterstatter hat darauf bereits richtig hingewiesen. Ich erwähne beispielsweise den Passus, der sich mit den Aufnahmen und

mit den besonderen Aufnahmebedingungen befaßt. Wir haben in den Ausschüssen den Grundsatz vertreten, daß nach Möglichkeit dem Motto „Freie Bahn dem Tüchtigen!“ Rechnung getragen werden soll. Und es ist zweifellos auch gelungen, einige Verbesserungen beziehungsweise Erleichterungen bei den Aufnahmebedingungen zu erwirken.

Ich darf auch darauf verweisen, daß wir versucht haben, im § 23 die Formulierung abzuändern, die besagt, daß Versetzungen in den zeitlichen Ruhestand nicht mehr so wie bisher vom Landtag, sondern von der Landesregierung durchgeführt werden. Wir betrachten das als einen Eingriff in die Rechte des Landtages, dem bisher dieses Recht zugestanden ist. Hier ist es uns leider nicht gelungen, die Meinung der Mehrheitsfraktion unserer Meinung anzupassen. Es bleibt also dabei, daß dem Landtag ein solches Recht nicht mehr zusteht.

Andererseits müssen wir sagen, daß die Strafbestimmungen wesentliche Verbesserungen erfahren haben. So muß beispielsweise bei Entlassungen vorher ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Ebenso können wir feststellen, daß die Bestimmung, die sich mit der Frage des Erholungsurlaubes für besonders gesundheitlich gefährdete Landesangestellte befaßt, wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Ebenso wie der Herr Berichterstatter weist auch ich darauf hin, daß die Fassung jenes Paragraphen, der sich mit Studienbeihilfen befaßt, eine gute ist, und daß damit den Kindern von Landesangestellten in weitgehendem Maße die Möglichkeit gegeben werden kann, ein Studium zu ergreifen. Des weiteren verweise ich darauf, daß auch die dem Ruhegenuß anzurechnenden Zulagen eine Verbesserung erfahren haben, weil wir in den Ausschüssen diesbezüglich eine Übereinstimmung erzielen konnten.

Ich habe schon gesagt, daß eine bereits im Entwurf enthaltene Verbesserung nicht aufrechterhalten wurde, und zwar bezieht sich diese auf den § 65 der Dienstpragmatik, in dem ursprünglich enthalten war, daß die Bemessungsgrundlage nicht mehr 78,3 Prozent, sondern 80 Prozent betragen soll. Wir mußten feststellen, daß die Antragsteller diese Formulierung zurückgezogen haben und wieder auf 78,3 Prozent zurückgegangen sind. Wir haben sowohl im Unterausschuß als auch im Verfassungsausschuß den Antrag gestellt, daß bei der ursprünglichen Formulierung verblieben werden beziehungsweise daß die Bemessungsgrundlage nunmehr 80 Prozent betragen soll. Wenn auch an diesem Fortschritt noch nicht alle Bundesländer in Österreich partizipieren, so wäre es doch

zweckmäßig gewesen, wenn einmal ein Land damit anfängt, um so mehr als wir nicht die ersten wären, weil Vorarlberg bereits diese 80 Prozent hat. Aber es ist noch nie eine Errungenschaft auf einmal für alle erreicht worden. Ich erinnere daran, daß einmal in den Jahren vor 1934 die Gemeinde Wien damit begonnen hat, ein 13. und 14. Monatsgehalt auszuzahlen, und wenn auch dieser 13. und 14. Monatsgehalt in der Folge wieder eingestellt werden mußte, weil die Gemeinde Wien durch einen Lastenausgleich, der ihr vom Bund auferlegt wurde, außerstande war, weiterhin diese zusätzlichen Gehälter auszuschütten, so ist die Forderung nach dem 13. und 14. Monatsgehalt seither nicht mehr verklungen. Heute gelten von diesen beiden zusätzlichen Gehältern zumindest der 13. Monatsgehalt als eine Selbstverständlichkeit, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir uns daran erinnern, daß das Land Wien damals vorangegangen ist. Warum sollte also das, was das Land Wien getan hat, nicht auch das Land Niederösterreich machen und in bezug auf die 80prozentige Bemessungsgrundlage vorangehen und damit in der Verbesserung der Gehaltssituation der Landesangestellten voranschreiten? Wir stellen heute diesbezüglich keinen Antrag, weil wir wissen, daß dieser Antrag zweifellos abgelehnt würde, denn bereits im Ausschuß mußten wir feststellen, daß an Ihrer Meinung nicht zu rütteln ist. Aber ich möchte schon jetzt sagen, daß wir, wenn wir als Sozialistische Fraktion aus den kommenden Wahlen stärker hervorgehen werden, diesen Passus der 80prozentigen Pensionsbemessungsgrundlage, den Sie als ÖVP-Fraktion in Ihrer Vorlage ursprünglich enthalten gehabt, später jedoch herausgestrichen haben, der Verwirklichung zuführen werden.

Andererseits stelle ich aber mit Befriedigung fest, daß im nachfolgenden § 66 eine wesentliche Verbesserung insoferne erzielt werden konnte, als für die Irren-, Kranken- und Siechenpfleger die jährliche Steigerung der Ruhegenußbemessung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, 2,4 Prozent, sondern 3 Prozent beträgt.

Erwähnenswert ist auch, und darauf hat der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen, daß die Umreihung von einer Dienstpostengruppe in die andere auf Grund der neuen Dienstpragmatik nicht nur leichter sein wird, sondern daß damit auch geldlich bedeutende Verbesserungen verbunden sind.

Abschließend möchte ich zu dieser Dienstpragmatik namens meiner Fraktion sagen, daß es eine mühsame Arbeit war, um diese Dienstpragmatik in der vorliegenden Form

auszufeuern und sie beschlußreif zu machen. Es sind unzweifelhaft Verbesserungen darin enthalten, und diese Verbesserungen sind, das möchte ich besonders unterstreichen, insbesondere auf die Anregungen der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes zurückzuführen, jener Gewerkschaft, die gleichsam das Rückgrat für die wirtschaftlichen Forderungen der öffentlich Angestellten bedeutet. Um so mehr befremdet es uns, wenn wir in den letzten Tagen in den Zeitungen lesen mußten, daß Herr Vizepräsident E n d l anlässlich einer Tagung der Meinung Ausdruck gab, die ÖVP-Fraktion müßte eigentlich diesen Gewerkschaftsbund, von dem ich bereits gesagt habe, daß er das Rückgrat der öffentlich Angestellten in ihren wirtschaftlichen Forderungen bedeutet, spalten, und zwar insofern, daß ein Teil der öffentlich Angestellten, die zweifellos die gleichen wirtschaftlichen Interessen haben wie die anderen, diese Organisation verläßt. Ich kann hier nur annehmen, daß mit diesem Bemühen nur der Wunsch offenbar wird, nach dem Grundsatz: „Man teile“, vielleicht besser herrschen zu können.

Es bleibt noch zu sagen, Hohes Haus, daß diese Dienstpragmatik vieles geben kann, wenn sie objektiv gehandhabt wird. Das heißt aber, daß mit der Personalpolitik, wie sie im letzten Jahr in diesem Lande offenbar wird, Schluß gemacht werden müßte, mit einer Personalpolitik, die einseitig nur die Angehörigen der ÖVP beziehungsweise des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes sowohl bei Aufnahmen als auch bei Pragmatisierungen und Beförderungen berücksichtigt. (*Zwischenrufe auf der rechten Seite des Hauses.*) Das ist zweifellos im letzten Jahr so gehandhabt worden, und es besteht nach meiner Kenntnis keine Aussicht darauf, daß diese Personalpolitik in nächster Zeit eine Änderung erfahren wird. Wenn sie aber weiter so wie bisher gehandhabt wird, besteht meiner Meinung nach die Gewißheit, daß die vielen Kann-Bestimmungen, die in der Dienstpragmatik enthalten sind, zweifellos zum Nachteil eines großen Teiles der Landesangestellten praktiziert werden, und das würde zweifellos nicht nur für diese Landesangestellten, sondern auch für das Ansehen der Demokratie überhaupt von Nachteil sein. In der Demokratie setzen wir nämlich voraus, daß die Gerechtigkeit ein möglichst hohes Ausmaß erreicht.

Ich sage also zum Schluß, Hohes Haus, daß wir dieser Vorlage zustimmen, in der Erkenntnis, daß sie zweifellos einen Fortschritt beinhaltet. Ich sage aber noch dazu und unterstreiche es, daß wir nicht ermüden wer-

den, die von uns angestrebten Verbesserungen ehestens der Verwirklichung zuzuführen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Hilg a r t h.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Mein geschätzter Vorredner, Kollege Wenger, hat seine Rede damit begonnen, daß er einen kleinen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage geworfen hat. Auch ich möchte mit einem solchen Rückblick beginnen.

Es war notwendig, daß endlich einmal die auf das Jahr 1912 zurückgehenden Bestimmungen der dienstrechtlichen Verhältnisse der Beamten des Landes Niederösterreich einer Revision unterzogen werden, denn seit dem Jahre 1912 hat sich in unserem Heimatlande sehr viel und des öfteren etwas geändert.

Mir sind die Bestrebungen aus dem Jahre 1947, von denen der Abg. Wenger gesprochen hat, durch einen Antrag der Sozialistischen Fraktion hier eine Änderung herbeizuführen, nicht bekannt, weil ich damals noch nicht dem Hohen Hause angehört habe. Ich weiß aber aus der Handhabung der geltenden Bestimmungen, daß bisher immer wieder Schwierigkeiten auftauchten, weil diese Materie ungeheuer kompliziert war. Es war daher dringend notwendig, an eine Neufassung dieser Dienstpragmatik zu schreiten.

Ich glaube, wir können hier mit Recht den Standpunkt vertreten, daß die Initiative, die zum Durchbruch gelangt ist, letzten Endes von den Abgeordneten der ÖVP ausgegangen ist. (*Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Die Vorlage, die dem Hause vorliegt — Herr Kollege Staffa, Sie können lachen, wie Sie wollen (*Abg. Staffa: Hoffentlich!*) —, bringt einen ungeheuren Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand. Das ist eine Tatsache, die niemand abstreiten kann, und auch Abg. Wenger hat das richtig festgestellt.

Ich brauche gar keinen Beweis zu führen, von wem die Initiative ausgegangen ist, Sie brauchen nur den Eingang des Antrages lesen und werden bereits aus den Namen der Antragsteller erkennen, welcher Fraktion die Urheberschaft dieser Gesetzesvorlage zuzuschreiben ist. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Warum hat die Landesregierung keinen Gesetzentwurf eingebracht?*) Wenn Kollege Wenger versucht hat, es so hinzustellen, als ob eine ÖVP-Vorlage einer Landesregierungs-vorlage gleichzusetzen wäre, muß ich ihm hier widersprechen. Ich glaube, da hat er die Begriffe verwechselt. Wenn er die Landes-

regierung gemeint hat, dann hätten die Landesregierungsmitglieder der SPÖ davon unterrichtet gewesen sein müssen. Er wird meinen, daß Teile der Landesregierung hier mit am Werke gewesen sind. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Im zuständigen Amt der Landesregierung! Das ist kein Geheimnis!)*. Ich kann Ihnen sagen, Herr Kollege Popp, nicht einmal im zuständigen Amt der Landesregierung! *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Aber ja!)* Wenn da zufällig einige Angehörige dieses Amtes auch Angehörige der ÖVP sind, so ist das ihr bürgerliches Recht in diesem Staate, das man ihnen einfach nicht nehmen kann. *(Beifall bei der ÖVP — Ruf bei der SPÖ: Das ist gar kein Zufall! — Abg. Staffa: Fragen Sie Regierungsrat Kern, der das im Ausschuß zugegeben hat! — Abg. Endl: Warum so aufgeregt? — Landeshauptmann Steinböck: Meine Herren! Wir haben euch auch nicht bei euren Ausführungen gestört!)* Wir machen auch gar kein Hehl daraus, daß auch die Sozialistische Partei im Hause Landesangestellte ihrer Parteirichtung hat, die bestimmt für Ihre Seite das gleiche machen, was von Landesangestellten unserer Seite hier geschehen ist. Wir nehmen selbstverständlich jenes Recht in Anspruch, das jedem Staatsbürger freisteht und das letzten Endes auch in dieser Vorlage verankert ist, denn es steht in diesem Gesetz, daß sich die Beamten des Hauses nach ihrer Gesinnung oder nach anderen Gesichtspunkten frei zu irgendwelchen Vereinigungen zusammenschließen können, die die Interessen ihres Standes vertreten. *(Zwischenrufe des Abg. Staffa. — Präsident Saßmann gibt das Glockenzeichen.)*

Uns ist es nicht so sehr darum zu tun, daß wir das Urheberrecht für uns in Anspruch nehmen, uns geht es vielmehr darum, daß bei diesem Schritt, den wir hier tun, wirklich etwas Brauchbares für die Landesangestelltenschaft herauskommt. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Wer dieses Gesetz eingebracht hat, das steht hier schwarz auf weiß, daß kann uns niemand abstreiten.

Es ist uns auch vollkommen klar, daß nicht alle Wünsche hundertprozentig erfüllt werden konnten, die jeder oder jede zu dieser Gesetzesvorlage hätte vorbringen können. Fordern ist leicht, das wissen wir auch, aber das Erfüllen ist natürlich eine Frage, die auf einer anderen Seite steht und die überhaupt für uns in diesem Falle sehr unangenehm gewesen ist, weil wir alle mitsammen wissen, daß wir bei der Abfassung dieser Gesetzesvorlage nicht völlig frei in unseren Entschlüssen gewesen sind, weil in diese Vorlage

Momente hineinspielen, die auch den Bund berühren. Sie wissen genau so wie wir, daß auf Grund des Artikels 12 des Bundesverfassungsgesetzes die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten der Länder, soweit sie hoheitsrechtliche Aufgaben zu erfüllen haben, ein Recht des Bundes ist. Und Sie wissen genau so wie wir, daß nur die Durchführungsgesetzgebung den Ländern überlassen ist. Aber es ist auch bekannt, daß der Bund bis heute kein einheitliches Dienstrecht geschaffen hat. Und hier tritt nun die Wirkung ein, daß wohl das Land beziehungsweise irgendeine Gruppe des Landtages berechtigt ist, eine solche Vorlage einzubringen, daß sie aber dabei an die zwingenden Bestimmungen oder Richtlinien, die der Bund bereits für eine solche Maßnahme vorgesehen hat, gebunden sind. Die Schwierigkeit lag also darin, daß wir nicht in allen Punkten nach unserem eigenen Ermessen entscheiden konnten. Es sind jetzt vom Herrn Abg. Wenger einige solche Punkte angeführt worden; ich könnte andere noch hinzufügen. Nicht erwähnt hat er zum Beispiel die Frage der Einbeziehung der Personalvertretung in diese Gesetzesvorlage, was meines Erachtens ein wesentlicher Bestandteil des Dienstrechtes wäre. Aber wir wissen alle miteinander, daß auch hier der Bund sich die Gesetzgebung vorbehalten hat. Wir haben sogar in der letzten Landtagssitzung Anträge gestellt, die Landesregierung möge einschreiten, und der Bund möge aufgefordert werden, endlich einmal ein solches Personalvertretungsgesetz für die öffentlich Bediensteten Österreichs zu schaffen. Meine Herren, Sie kennen die Verhandlungen, die über dieses Kapitel stattgefunden haben, und es ist niemandem ein Geheimnis, daß, wie ich glaube — bitte, korrigieren Sie mich, wenn ich in der Zahl zu tief greife —, bereits die 15. Vorlage ausgearbeitet worden ist, und trotzdem ist sie noch immer nicht zum Beschluß erhoben worden. Ich kann Ihnen sagen: Unsere Fraktion, die nicht die kleinste innerhalb der öffentlich Bediensteten ist, ist wahrlich nicht daran schuld, daß wir noch nicht zu einem Personalvertretungsgesetz gekommen sind, denn wir fordern dieses Personalvertretungsgesetz schon deswegen, weil es bei Wirksamwerden dieses Gesetzes eine Pflicht jedes Angestellten wäre, den nach diesem Gesetz bestehenden Forum anzugehören, während die Tätigkeit der Gewerkschaft bis heute noch auf der Grundlage der Vereinszugehörigkeit erfolgt, wobei die Mitgliedschaft zur Gewerkschaft eine freiwillige ist. Sie kann gegeben sein, aber sie muß es nicht sein, so daß also damit keine hundertprozentige Vertretung

durch die Gewerkschaft für alle öffentlich Bediensteten gegeben ist. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Diesem Übelstand wollen wir abhelfen. Wir wissen genau, was drum und dran hängt. Darum verlangen wir auch dieses Personalvertretungsgesetz. Leider konnten wir es in diese Vorlage nicht einbauen, weil die entsprechenden Voraussetzungen dazu fehlen.

Ich habe selbstverständlich erwartet, daß die 80prozentige Pensionsbemessungsgrundlage heute irgendwie zur Sprache kommen wird. (*Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp, ich glaube, wir brauchen gar nicht darüber zu lachen. Das ist eine ganz ernste Angelegenheit (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das ist eben traurig!*), die jeder logisch Denkende vorausschen konnte. Vielleicht lächeln Sie gerade deshalb, weil wir ursprünglich diesen Antrag im Entwurf der ÖVP aufgenommen haben. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Meine Herren, ich muß Ihnen aber erklären, daß wir zu der Zeit, als der Entwurf festgelegt wurde, noch nicht jene Einwände beurteilt haben, die gerade dieser Bestimmung entgegenstehen. Ich sage Ihnen, daß ich selber als öffentlich Bediensteter gerade gegen die Fassung, die diese 80 Prozent festgelegt hat, ganz schwere Bedenken gehabt habe. Ich hatte diese Bedenken gegen eine 80prozentige Pensionsbemessungsgrundlage deswegen, weil die anderen öffentlichen Körperschaften eine solche von 78,3 Prozent haben. (*Zwischenrufe links: Wo bleibt da die Verantwortung?*) Ich bekenne mich vollkommen dazu. Wir haben schon öfter die Verantwortung hier im Haus übernommen, und wir werden sie auch in Zukunft tragen. Aber ich sage Ihnen dazu ein Wort, ich habe es auch im Ausschuß schon betont: Es ist eine große Frage, ob wir damit den öffentlich Bediensteten etwas Angenehmes machen, wenn wir hier mit gutem Beispiel vorangehen, wie es der Herr Abg. Wenger behauptet hat, dabei aber neuerlich eine Zweiteilung der Pensionisten herbeiführen. (*Abg. Ernecker: Sehr richtig!*) Wir kämpfen, solange ich mich zurückerinnern kann, bereits seit den Jahren 1922 und 1923 um eine einheitliche Pensionsgrundlage. Sie wissen, wie diese Verschiedenheiten der Pensionen im öffentlichen Dienst entstanden sind. Sie wurden immer ärger. Da hat es Altpensionisten gegeben, Altpensionisten, Neupensionisten und neueste Pensionisten, und jeder, der im öffentlichen Dienst gestanden ist, mußte befürchten, daß er, wenn er einmal in den Ruhestand tritt, nicht mehr weiß, nach welchem Schema er dann behandelt wird. Daher haben wir es als einen ungeheuren Vorteil

betrachtet, daß endlich durch das Gehaltsüberleitungsgesetz diese Frage einheitlich geregelt wurde. Darum ist es eine sehr schwere Aufgabe, hier vielleicht eine Entscheidung zu treffen, aus der unter Umständen neuerlich dieses Dilemma zwischen Alt- und Neupensionisten entstehen könnte. Wenn der Herr Abg. Wenger sagt, beschreiten wir einmal zuerst tapfer den Weg, weil es die Gemeinde Wien auch beim 13. Monatsgehalt getan hat, der heute fast eine Selbstverständlichkeit geworden ist, so möchte ich dazu folgendes sagen: Es ist richtig, damals in den zwanziger Jahren und anfangs der dreißiger Jahre hat die Gemeinde Wien das 13. Monatsgehalt gegeben, aber Herr Abg. Wenger, Sie haben verschwiegen, daß dafür das Land Niederösterreich, und zwar als einziges Land, als Äquivalent — und da hätte auch die Gemeinde Wien folgen können — die 90prozentige Bemessungsgrundlage gegeben hat. Herr Kollege Staffa, Sie wissen genau, daß das Gesetz, in dem die 78,3prozentige Bemessungsgrundlage festgelegt ist, ein Bundesgesetz ist, das für sämtliche öffentlich Angestellte mit Ausnahme jener der Bundesbahnen gilt. Wenn der Herr Abg. Wenger gesagt hat, Vorarlberg ist uns vorangegangen, so ist dies nur teilweise richtig. Denn nur die Vorarlberger Gemeindeangestellten und die Gemeindeangestellten der Stadt Innsbruck haben die 80prozentige Pensionsbemessungsgrundlage. Die übrigen Länder, einschließlich Wien, das stelle ich fest, haben 78,3 Prozent. Wenn Sie weiter bedenken, daß damit auch Fragen zusammenhängen, die vielleicht weit über den Rahmen des Landes hinausgehen und die jedes Jahr bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich auch eine Rolle spielen, werden Sie zustimmen müssen, daß das Land dabei gewisse Rücksichten zu nehmen hat. Um nun nicht mit den Bestimmungen des Bundes in Gegensatz zu kommen und einen Einspruch des Bundes wegen dieser 1,7prozentigen Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage nicht gewärtigen zu müssen, weiter um die sonstigen Wohltaten des Landesgesetzes den Beamten zugute kommen zu lassen, war die letzte Entscheidung die, daß wir die Vorlage in der jetzigen Form dem Hohen Landtag über den Verfassungsausschuß zur Beschlußfassung vorlegten.

Wenn der Herr Abg. Wenger auch die Frage der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand aufgerollt hat, so möchte ich dazu sagen, daß die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand meistens eine Angelegenheit ist, die durch den Nachweis einer längeren Erkrankung oder anderer persönlicher Umstände irgendwie zu begründen ist. Ob hier der

Landtag in der Lage wäre, das richtig zu beurteilen, ist fraglich. Richtiger ist, daß hier die Landesregierung in ihrem engeren Rahmen und mit dem ihr zur Verfügung stehenden Beamtenapparat die Entscheidung trifft. *(Zwischenruf links: Wo bleibt das Recht des Landtages?)* Ich sage Ihnen eines, meine Herren, es geht uns hier nicht um das Recht des Landtages, sondern wir wollten mit dem Gesetz das Recht der Landesangestellten sichern. *(Zwischenrufe des Abg. Staffa.)* Es wurde hier im offenen Haus — ich bitte das aus dem Protokoll herauszulesen — nur von der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand gesprochen. Wenn von etwas anderem gesprochen worden wäre, so wäre ich darauf eingegangen.

Wenn im Zusammenhang damit auch davon gesprochen wurde, daß nur eine objektive Verwaltung in der Zukunft die Sicherheit geben würde, daß jede Kann-Bestimmung richtig ausgelegt und angewendet wird, damit dieses Gesetz allen Beamten zugute kommt, so werden Sie wohl richtig erkannt haben, daß es unser Bestreben war, möglichst wenig Kann-Bestimmungen und in erster Linie Muß-Bestimmungen in das Gesetz einzubauen. Ich bin daher der festen Überzeugung, daß bei der Vorlage, die jetzt zur Beschlußfassung vorliegt, wirklich nur das Interesse jener Gruppe berücksichtigt wurde, um die es in diesem Gesetz geht.

Wenn dann noch von einigen Wünschen gesprochen wurde, so möchte ich Ihnen zusammenfassend sagen: Wenn wir die Verbesserungen, die das Gesetz bringt, punkteweise anführen, so sind mindestens 70 Punkte vorhanden, bei denen eine glatte Verbesserung festzustellen ist, und kein einziger Punkt, bei dem sich eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand ergibt. Bitte erlassen Sie es mir, daß ich jetzt die verschiedenen Vorteile der Reihe nach paragrafenweise aufzähle. Ich will nur einige hervorheben. Bei der Vordienstzeitenberechnung gibt es keinen einzigen Kann-Fall mehr, sondern alles ist in Muß-Bestimmungen umgewandelt worden. Des weiteren will ich die Frage der Bestellung der Qualifikationskommissionen und der Durchführung des Qualifikationsverfahrens sowie des Disziplinarverfahrens hervorheben, die im neuen Gesetz vollkommen klar geregelt sind. Die Halbtagsbeschäftigung der weiblichen Angestellten ist hier erstmalig in einem Gesetz eingebaut worden, und wir hoffen, daß auch andere Gruppen diesem Beispiel der Niederösterreicher folgen werden. Denken Sie weiter an die Witwenpensionen, wo ebenfalls eine Regelung

getroffen wurde, die den heutigen Verhältnissen entspricht.

Ich bin daher der festen Überzeugung, daß bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten, die hier aufgetaucht sind, ein Werk niedergelegt ist, das sich wirklich zum Vorteil der Landesbediensteten richtet. Es ist auch bezeichnend, daß sehr viele Kreise an dieser Parteivorlage der Österreichischen Volkspartei lebhaftes Interesse genommen haben. Es hat sich damit nicht nur der Klub der ÖVP beschäftigt, sondern es hat sich auch die Gewerkschaft richtigerweise damit beschäftigt, auch die Landesregierung hat ihre Meinung dazu abgegeben, und ich kann sagen, daß auch die Vertreter des Bundes entsprechend unterrichtet wurden, damit man die Gefahrenklippen rechtzeitig erkennt, um das Gesetz nicht an einem Widerspruch des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt scheitern zu lassen. Es sind alle Vorsorgen getroffen worden, ebenso im Verfassungsausschuß wie auch im Unterausschuß, daß dieses Gesetz rechtzeitig verabschiedet wurde. Darum erkläre ich Ihnen namens der ÖVP, daß wir zu dieser Vorlage 100prozentig stehen, und daß wir froh darüber sind, noch in einer der letzten oder vielleicht der letzten Sitzung des niederösterreichischen Landtages geradezu als Schlußstein unserer gesetzgeberischen Tätigkeit den Angestellten des Landes Niederösterreich dieses Gesetz als einen wichtigen Baustein zum Bau ihrer Rechte gegeben zu haben. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Ich darf als Berichterstatter mit Befriedigung feststellen, daß das Gesetz von beiden Rednern in seinen Grundsätzen begrüßt wurde, und ich bitte daher das Hohe Haus im Auftrage des Verfassungsausschusses, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses)*: A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. ERNECKER, die Verhandlung zur Zahl 609 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ERNECKER: Hohes Haus! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregie-

zung, betreffend das Gesetz, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft, zu berichten.

Hoher Landtag! Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 166, wurden Bestimmungen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern erlassen. Dieses Gesetz schuf nur für die in der gewerblichen Wirtschaft unselbständig beschäftigten Volksdeutschen unmittelbar anwendbares Recht. Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Volksdeutschen aber war zufolge Artikel 12 (1), Z. 4 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eine besondere Regelung erforderlich, weil dem Bund nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zusteht, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen den einzelnen Ländern obliegt. Im § 2 des genannten Bundesgesetzes wurden daher solche Grundsatzbestimmungen aufgenommen. Zu diesen soll das Ausführungsgesetz erlassen werden. Im Bundesland Niederösterreich bestehen zwar keine Vorschriften, die eine ungleiche Behandlung der Volksdeutschen gegenüber inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft vorsehen, zumal die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, Deutsches Reichsgesetzblatt I, S. 26, zufolge des § 3 (2) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bereits 1948 außer Kraft getreten ist und andere Rechtsvorschriften auf diesem Gebiete durch die Landesgesetzgebung nicht geschaffen wurden. Dennoch ist im Hinblick auf die zwingenden Bestimmungen des § 2 (3) des eingangs genannten Bundesgesetzes das Ausführungsgesetz zu erlassen.

Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung hat sich die Gleichstellung auf solche Volksdeutsche nicht zu erstrecken, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

Zur Verhinderung einer Auslegung des Gesetzentwurfes durch Umkehrschluß dahin, daß für die vom Gesetzentwurf ausgenommenen ausländischen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist, hat das Bundesministerium

für Land- und Forstwirtschaft die Aufnahme des letzten Absatzes in den Entwurf empfohlen.

Hohes Haus! Ich bringe nun den Text des Gesetzes zur Verlesung. *(Der Berichterstatter verliest den Text des Gesetzes vom 21. September 1954, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.)*

Hoher Landtag! Ich erlaube mir, im Namen des Wirtschaftsausschusses folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 21. September 1954)*, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Gesetzentwurf, über Titel und Eingang, das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses): A n g e n o m m e n.*

Ich ersuche die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsausschusses, sich zwecks Beratung der Regierungsvorlage Zahl 610 in den Herrensaal zu begeben. Ich unterbreche aus diesem Anlaß die Sitzung auf kurze Zeit.

(Die Sitzung wird um 16 Uhr 16 Minuten unterbrochen und um 16 Uhr 29 Minuten wieder aufgenommen.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich nehme die Sitzung wieder auf. Mit Zustimmung des Hohen Hauses setze ich die im Verfassungsausschuß soeben verabschiedete Vorlage der Landesregierung noch auf die Tagesordnung dieser Sitzung. *(Nach einer Pause.)* Keine Einwendung.

Zahl 610 des Verfassungsausschusses liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. Ich ersuche den Herrn Abg. Z a c h, die Verhandlung zur Zahl 610 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZACH: Meine sehr verehrten Frauen und Herren des Hohen Landtages! Ich habe Ihnen namens des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Bundespolizeikommissariates im Gebiete der Stadtgemeinde Mödling, zu berichten.

Hoher Landtag! Im Zuge der durch die Gebietsänderungsgesetze vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/54, und vom 25. Juni 1946, LGBl. Nr. 42/54, notwendig gewordenen politischen Organisation der an Niederösterreich zurückfallenden Gebiete wurde mit Gesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, unter anderem die Stadtgemeinde Mödling wieder errichtet.

Bisher gehörte das Gebiet der neu errichteten Stadtgemeinde Mödling zum 24. Wiener Gemeindebezirk. Die örtliche Sicherheitspolizei in diesem Bezirke, der auch noch die Gebiete von 21 ehemals selbständigen niederösterreichischen Gemeinden umfaßte, wurde bisher von dem Bezirkspolizeikommissariat Mödling der Bundespolizeidirektion Wien versehen. Nunmehr soll an dessen Stelle eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungsbereich (Bundespolizeikommissariat) errichtet werden, deren örtlicher Bereich das Gebiet der Stadtgemeinde Mödling umfassen soll. Der Sicherheitsdienst in den übrigen an das Land Niederösterreich zurückgefallenen Gebietsteilen des ehemaligen 24. Wiener Gemeindebezirk war mit 1. September 1954, dem Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderungsgesetze, von der Bundesgendarmerie zu übernehmen.

In den sachlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Bundespolizeikommissariates Mödling werden außer den in Bundesgesetzen übertragenen Aufgaben auch die örtliche Sicherheitspolizei, die Sittenpolizei, die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen und die Flurpolizei sowie jene Aufgaben des Veranstaltungswesens aufgenommen, die gemäß Art. 15 (3) BVG 1929, den Bundespolizeibehörden zu übertragen sind.

Da die genannten Angelegenheiten zum Teil in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden und zum Teil in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, ist gemäß Art. 102 (6) BVG 1929, zur Übertragung dieser Geschäfte an eine Bundespolizeibehörde ein Landesgesetz erforderlich. Erst auf Grund eines Gesetzes, mit dem die im Gesetzentwurf aufgezählten Aufgaben der zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen werden, kann die Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung der Bundespolizeibehörde in Mödling, der außer den in die Vollziehung des Bundes fallenden Aufgaben auch die erwähnten Angelegenheiten übertragen werden sollen, erlassen werden.

Da ein Beschluß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mödling auf Errichtung eines Bundespolizeikommissariates in Mödling nicht gefaßt wurde, hängt dessen Errichtung lediglich von einer Tatsache ab, die

außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt. Es wurde daher die Dauer der Wirksamkeit des zu beschließenden Gesetzes mit dem Zeitpunkt festgesetzt, mit dem die Anwendung österreichischer Rechtsvorschriften nicht mehr von einer Tatsache abhängt, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt. Den Zeitpunkt des Wegfalles dieses Hindernisses hat die Landesregierung zu bestimmen und den diesbezüglichen Beschluß im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Der Gesetzestext ist folgender. *(Der Berichterstatter verliest den Text des Gesetzes vom 21. September 1954, betreffend die Errichtung eines Bundespolizeikommissariates im Gebiet der Stadtgemeinde Mödling.)*

Ich stelle daher folgenden Antrag des Verfassungsausschusses *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliogende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 21. September 1954)*, betreffend die Errichtung eines Bundespolizeikommissariates im Gebiet der Stadtgemeinde Mödling, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Aussprache und die Beschlußfassung über dieses Gesetz einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir schreiten daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Gesetzentwurf, über Titel und Eingang, das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n.*

Hohes Haus! Mit der nun zu Ende gegangenen Sitzung hat der gegenwärtige Landtag die letzte Sitzung seiner Funktionsperiode gehalten. Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit einen kurzen Rückblick auf die Tätigkeit des niederösterreichischen Landtages in der nunmehr abgelaufenen Gesetzgebungsperiode zu machen.

Fünf Jahre sind in unserer schnellebigen Zeit ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum. Überblickt man aber die Arbeiten des Landtages, so erkennt man, daß die gesetzgebende Körperschaft des Landes in dieser Zeit Aufgaben zu bewältigen hatte, die in solcher Fülle und in solchem Gewicht kaum in einer der früheren Gesetzgebungsperioden dieses Hauses vorgekommen sind. Fielen doch in diesen Zeitraum zwei Naturkatastrophen, wie sie in Generationen nicht eintraten und die der Wirtschaft des Landes und seiner Bevöl-

kerung schwerste Schäden zufügten. Es galt jedesmal schnell und ausgiebig zu helfen. Ich darf feststellen, daß der Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit alles unternommen hat, um der durch Naturkatastrophen betroffenen Bevölkerung den Wiederaufbau der Existenz zu ermöglichen und die schweren wirtschaftlichen Schäden zu beheben.

Nur wer weiß, welche Menge an Kleinarbeit in der Landesregierung, in den Unterausschüssen und Ausschüssen des Landtages und im Landtag selbst in der Beschlußfassung von insgesamt 106 Gesetzesvorlagen und den vielen weiteren Landtagsvorlagen liegt, kann die ersprießliche Tätigkeit aller mit der Gesetzgebung befaßten Stellen richtig beurteilen. Ich will es mir versagen, die Arbeit dieses Landtages auf den verschiedenen Gebieten nach ihrer Wichtigkeit aufzugliedern, muß aber doch hervorheben, daß in eingehender Beratung zuletzt ein modernes Dienstrecht für die Landesbeamten beschlossen wurde, und daß es diesem Landtag gegönnt war, die mit der Rückgliederung der Randgemeinden zusammenhängenden Maßnahmen zu treffen.

Ich weiß mich daher der Zustimmung des Hohen Hauses sicher, wenn ich bei diesem Anlasse dem Herrn Landeshauptmann und

den Landesregierungsmitgliedern für die umfassende und aufopferungsvolle sachliche Arbeit zum Wohle des Landes danke. Mein Dank gilt ferner den Bediensteten der Landesverwaltung und den Beamten der Landtagskanzlei, die durch ihren Eifer und ihr Pflichtbewußtsein an der Erfüllung der Aufgaben des Landtages mitgewirkt haben. Wenn ich den mir zur Seite gestellten Herren Präsidenten dieses Hauses für ihre wertvolle Unterstützung in der Geschäftsführung und den Herren Abgeordneten für die Bereitwilligkeit, mit der sie sich jederzeit in den Dienst der Legislative gestellt haben, danke, kann ich als Präsident abschließend feststellen, daß dieser Landtag bei aller Verschiedenheit der politischen Anschauung stets bemüht war, die ihm gestellten Aufgaben in objektiver Weise zum Wohle des Landes zu lösen.

Wenn der neue Landtag diese Objektivität als beste Tradition von seinem Vorgänger übernimmt, kann uns um die Zukunft unseres Landes nicht bange sein.

Somit ist die Sitzung und gleichzeitig die V. Session geschlossen. Ich schließe somit die V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 40 Min.)